Das bayerische Gesetz

über die

Grund- und Haus-Steuer

vom 19. Mai 1881

(Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 39)

mit

erläuternden Anmerkungen

von

A. Vogl,
kgl. Rentbeamten.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1881.

Einleitung.

I. Die allgemeine Haussteuer.

Aus Anlaß der in der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1874 und 1875 gestellten Anträge wurde von der k. Staatsregierung eine Revision der Gesetze über die direkten Steuern für die XIII. Finanzperiode in Aussicht genommen. Nach wiederholten Verzögerungen, welche ihren Grund in einer Veränderung der Voraussetzungen hatten, unter welchen ein Gesetzesentwurf bis zum Jahre 1877 in Vorlage gebracht werden sollte, da neben der Beseitigung der größten und offenkundigsten Härten der alten Gesetze wegen drohenden Defizits auch auf ein Mehrerträgniß der direkten Steuern Bedacht genommen und eine Umarbeitung des Entwurfes vorgenommen werden mußte, gelangten im Jahre 1879 die Entwürfe des Gesetzes, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer, eines Gesetzes über die Gewerbe-, Kapitalrenten- und allgemeine Einkommensteuer zur Vorlage an den Landtag.

Die von der k. Staatsregierung dem Entwurfe eines Gesetzes, einige Abänderungen an dem Gesetze über die allgemeine Häusersteuer betr. beigegebenen Motive enthalten nun im Allgemeinen Folgendes.

Das Gesetz vom 15. August 1828, die allgemeine Häusersteuer betreffend, bezeichnet in § 3 als den Maßstab der Besteuerung die Miethertragsfähigkeit der Gebäude. In der Durchführung dieses Grundsatzes macht jedoch das Gesetz einen wesentlichen Unterschied, indem es eine Erhebung oder Schätzung der Miethpreise nur an solchen Orten zuläßt, an welchen wirkliche Miethen bestehen und für nicht vermiethete Gebäude eine Angleichung an die vorhandenen Miethpreise möglich ist. Ueberall da, wo dieß nicht geschehen kann, sucht das Gesetz mit einer Fiktion nachzuhelfen, indem es als möglichen Miethertrag eine Größe bestimmt, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen verwendeten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsklasse der treffenden Grundfläche berechnet. Dabei wurde als Minimalfläche eine solche von 1/10

als Maximalfläche eine solche von $^3/_4$ eines bayerischen Tagwerkes festgesetzt. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist für ein unter die Arealsteuer fallendes Gebäude das Minimum des Miethertragsanschlages auf drei Gulden, das Maximum auf zweiundzwanzig Gulden dreißig Kreuzer anzunehmen.

Bei Durchführung des Gesetzes zeigte es sich jedoch, daß zu den in Miethsteuergemeinden durch das gesetzliche Einsteuerungsverfahren ermittelten thatsächlichen Mietherträgnissen die fiktiven Anschläge der Arealsteuer in einer Weise zurückstanden, die mit dem Grundgedanken einer verhältnißmäßigen Gleichheit der Steuerbelastung unvereinbar war. Diesem Mißstande suchte man durch das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Häusersteuer betreffend, zu begegnen, indem bestimmt ward, daß das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchem die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftighin stattfinden solle, auf 1 : 3 festzustellen sei. Hiedurch wurde thatsächlich bei den unter die Arealsteuer fallenden Gebäuden das Minimum des möglichen Miethertrags auf neun Gulden, das Maximum auf siebenundsechzig Gulden dreißig Kreuzer erhöht, und es beträgt die dermalige Jahressteuer solcher Gebäude: $20^7/_{10}$ kr. = 59 ₰ im Mindest- und 2 fl. $35^1/_4$ kr. = 4 ℳ 44 ₰ im Meistbetrage.

Die vorstehende Darstellung läßt in erster Reihe entnehmen, wie sich die dermalen bestehende Arealhaussteuer aus Faktoren zusammensetzt, welche durch die Reichsgesetzgebung über Maß- und Münzwesen beseitigt worden sind. Dieser Umstand erweist sich bei dem fortgesetzten und häufigen Entstehen neuer Steuerobjekte als äußerst mißlich, da die Ermittelung des gesetzlichen Steuermaßstabes stets mit einer Umrechnung in die geltenden Größen- und Werthverhältnisse in Verbindung gebracht werden muß. Es war daher für die Arealsteuer bei der gegenwärtigen Gesetzesrevision zunächst auf ein Ermittelungsverfahren Bedacht zu nehmen, welches sich den neueingeführten Flächeneinheiten und der Reichswährung anpaßt.

Andererseits ist aber jene Ungleichheit der Belastung, die bereits im Jahre 1850 zu gesetzlicher Abhilfe nöthigte, neuerdings wieder in den Vordergrund getreten, da der für die Arealsteuergebäude angenommene mögliche Miethertrag hinter den in den letzteren Jahren ermittelten und der Haussteuer unterworfenen Miethpreisen soweit zurücksteht, daß von einer Verhältnißmäßigkeit und Gerechtigkeit der Steueranlage nicht mehr gesprochen werden kann. Nach dem Finanzgesetze vom 10. März 1878 soll an Haussteuer erhoben werden

a) 2,675,930 ℳ per Jahr nach der Miethe (entsprechend einem jährlichen Miethertrage von 69,806,869 ℳ).

b) 614,960 ℳ per Jahr nach der Area (entsprechend einem jährlichen Miethertrage von 5'347,478 ℳ einfach oder nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 dreifach: 16'042,434 ℳ)

Von dieser Steuer werden betroffen nach den vorliegenden Notizen über die Zahl der vorhandenen Wohngebäude:
ad a) 201,187 Wohngebäude in Miethsteuergemeinden,
ad b) 592,291 Wohngebäude in Arealsteuergemeinden.

Es trifft demnach durchschnittlich auf ein Wohngebäude
ad a) 347 ℳ Miethertrag und 13 ℳ 30 ₰ Haussteuer,
ad b) 27 „ „ „ 1 „ 04 „ „

Die Bevölkerung der treffenden Gemeinden scheidet sich aus in
1'689,206 Einwohner der Miethsteuergemeinden und
3'333,184 „ „ Arealsteuergemeinden. Es kommen sonach durchschnittlich 8 Einwohner auf 1 Gebäude in Miethsteuergemeinden, 5,6 Einwohner auf ein solches in Arealsteuergemeinden, ein Beweis, daß sich im Mittel der Aufnahmsfähigkeit die Arealgebäude und die Miethgebäude nicht sehr von einander entfernen; gleichwohl entfällt auf den Kopf der Bevölkerung in den ersteren Gemeinden eine Haussteuer von 1 ℳ 58 ₰, in den letzteren eine solche von nur 18 ₰. Werden dagegen die Brandversicherungskapitalien der treffenden Gebäude in Betracht gezogen, so ergibt sich, daß die Summe derselben
1,297'143,210 ℳ in den Miethsteuergemeinden und
1,478'800,190 ℳ in den Arealsteuergemeinden beträgt, worunter allerdings die Brandversicherungskapitalien für die landwirthschaftlichen Nebengebäude inbegriffen sind.

Hienach wird nicht nur das Wohnbedürfniß in den Arealsteuergemeinden von einer weit größeren Gesammtzahl von Personen befriedigt als in den Miethsteuergemeinden, sondern die in den ersteren Gemeinden befindlichen Gebäude haben auch insgesammt einen größeren Geldwerth als die in Miethsteuergemeinden befindlichen. Gleichwohl verhält sich die Differenz der Belastung nach der Areal- und Miethhaussteuer wie 6 : 26.

Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß zufolge des Gesetzes vom 10. Januar 1856, den § 33 des Häusersteuergesetzes betreffend, der Miethsteuer eine den jeweiligen Aenderungen des Miethpreises folgende Beweglichkeit gegeben wurde, während die Arealsteuer den fiktiven Miethertrag stets in dem gleichen Minimal- und Maximalziffer festhält. Die Bewegungen der Miethsteuer zeigten aber stets eine Erhöhung der Miethpreise an, und hiedurch wurde im Verlaufe

der Zeit die Kluft zwischen dem fiktiven Miethertrage der Arealsteuer und den thatsächlich ermittelten Mietherträgnissen außerordentlich erweitert, wie sich dies aus folgender Tabelle ergibt:

Finanzperiode	Arealsteuer	Miethsteuer	Verhältniß
VII:	600,000 ℳ	760,370 ℳ	6 : 7
VIII:	600,580 „	813,020 „	6 : 8
IX:	602,000 „	1'132,700 „	6 : 11
X:	602,000 „	1'132,700 „	6 : 11
XI:	604,000 „	1'328,200 „	6 : 13
XII:	605,000 „	1'390,000 „	6 : 14
XIII:	606,240 „	1'840,810 „	6 : 18
XIV:	614,960 „	2'675,930 „	6 : 26

Die Staatsregierung hatte demgemäß in's Auge zu fassen, in welcher Weise ein Ausgleich zwischen den Sätzen der Areal- und Miethsteuer herbeigeführt werden könne. Eine Herabsetzung der letzteren kann bei dermaliger Finanzlage insolange nicht in Aussicht genommen werden, als bis durch die Ergebnisse der Einkommensteuer eine Minderung der Ertragsteuern überhaupt ermöglicht sein wird. Hinsichtlich der hienach veranlaßten Erhöhung der Arealsteuer muß aber in Betracht gezogen werden, daß eine Steuer, durch welche in der Hauptsache der Anschlag einer Selbstnutzung betroffen wird, gegen eine solche zurückzustehen haben wird, durch welche ein effektiver Geldgewinn oder doch die regelmäßige Möglichkeit der Erzielung eines solchen belegt werden soll. Aus diesem Grunde dürfte sich kaum empfehlen, sofort den Maßstab der Miethsteuer auch für die der Arealsteuer seither unterworfenen Gebäude in Anwendung zu bringen.

Ebensowenig wird sich der Gedanke der Besteuerung nach dem Kapitalwerthe der Gebäude zur sofortigen Durchführung eignen, da hiezu, abgesehen von den Rückwirkungen auf das System der Miethsteuer überhaupt, jedenfalls ein sehr zeitraubendes und kostspieliges Ermittelungsverfahren erforderlich wäre.

Unter diesen Umständen erachtet der Entwurf als die einfachste und innerhalb des bisherigen Systems gelegene Abhilfe die Einführung einer Haus-Klassensteuer, welche die Möglichkeit eröffnen soll, für Gebäude, die unzweifelhaft nach ihren Raumverhältnissen und ihrer baulichen Beschaffenheit einen höheren Nutzungswerth als den nach dem Maßstabe des Flächeninhalts sich ergebenden haben, die Unverhältnißmäßigkeit der Belastung durch Einstellung in eine höhere, entweder das Doppelte oder das Dreifache der regelmäßigen Steuer repräsentirende Steuerklasse auszugleichen. Hiedurch wird zwar für eine Anzahl von Gebäuden in Arealsteuergemeinden eine Steigerung der Haus-

steuer in einem verhältnißmäßig hohen Prozentsatze bewirkt; allein in ihrem thatsächlichen Erfolge darf die Mehrbelastung als eine geringfügige bezeichnet werden, da eben die dermaligen Sätze der Arealhaussteuer äußerst niedere sind, und auch in der höchsten Steuerklasse ein Gebäude, wenn die finanzgesetzliche Erhebungsquote unverändert bleibt, nach den Vorschlägen des Entwurfs mit keiner höheren Steuer als mit (3×4 ℳ 44 ₰ =) 13 ℳ 32 ₰ belegt werden könnte.

Dieser Antrag wurde jedoch von den Kammern abgelehnt.

Von weiteren erheblicheren Modifikationen glaubt die Staatsregierung dermalen Abstand nehmen zu sollen, da einerseits ein zwingender Anlaß zu solchen nicht bestand, andererseits zunächst das Ergebniß der Einkommensteuer abzuwarten war.

Neben den Objektsteuern sollte dann nach dem Entwurfe noch eine allgemeine Einkommensteuer angelegt werden, bei welcher alle Ungleichheiten in der Besteuerung, welche sich durch Verschuldung, Ueberlastung &c. die subjektiven Eigenschaften des Steuerpflichtigen ergeben, und welche ohne die Grund-Prinzipien der bestehenden Steuergesetze vollständig umzustürzen, durchaus nicht vermieden werden können, möglichst ausgeglichen werden sollten.

Die allgemeine Einkommensteuer gelangte jedoch weder im besonderen Ausschusse zur Vorberathung der Steuergesetze, noch in den Kammern selbst zur Annahme, während der Entwurf des Häusersteuergesetzes mit einigen Aenderungen zum Gesetze erhoben wurde.

Wie bereits bemerkt, ist es ohne Aufgaben der Grundprinzipien sowohl bei dem Grund- als Häusersteuergesetze nicht möglich, wesentliche Veränderungen derselben vorzunehmen. Die Aenderungen erstrecken sich bei der Häusersteuer auf die Angleichung an das neue Maß- und Münzsystem, an einige Competenzbestimmungen, auf die Schaffung größerer Beweglichkeit der Steuerveranlegung, Feststellung der Grundsätze für die Einsteuerung nach der Miethe, wogegen in materieller als formeller Beziehung viele Klagen laut geworden waren, Erweiterung des Berufungsrechtes und Aufhebung der Steuerfreijahre.

II. Die allgemeine Grundsteuer.

Die Gründe, aus welchen einschneidende Veränderungen auch bei der Grundsteuer nicht vorgenommen werden konnten, sind in den Motiven, welche dem Gesetzentwurfe beigegeben wurden (Beilage 363 S. 389) in folgender Weise dargelegt.

Die hervorragende Stellung, welche die Grundsteuer unter den seitherigen direkten Steuergattungen einnimmt, beruht in der sorgfältigen Ermittelung und Katastrirung der Erträgnisse aus den steuer-

pflichtigen Grundstücken, von denen jedes durch Parzellarvermessung nach seinem Flächeninhalte bestimmt und nach seiner mittleren Ertragsfähigkeit in die entsprechende Ertragsklasse eingesetzt wurde, während dermalen der Katasterfortführung die Aufgabe zufällt, die Aenderungen im Besitze der einzelnen Parzellen in den Katastern durch Ab- und Zuschreibung zu berücksichtigen und die Figurenänderungen derselben durch Messung auszuzeigen, beziehungsweise deren Nachtragung in den Plänen zu bewirken. Von dem Umfange des gesammten hiedurch bedingten Vollzugs kann man sich nur dann eine richtige Vorstellung machen, wenn man erwägt, daß dermalen die Zahl der in die Grundsteuer fallenden Parzellen rund sechzehn Millionen für das Königreich beträgt. Aenderungen an den Grundlagen dieser Steuer, unter welchen hier zunächst die ermittelten und im Kataster vorgetragenen Beitragsgrößen (die Steuerverhältnißzahlen) verstanden werden, müßten in den Haupt- und Nebentheilen des Katasters bei jeder Plannummer zum Eintrag gelangen, eine Arbeit, die an sich, insoferne nur die Berechnung im Repertorium und Kataster und keine neue Einschätzung in Frage kommt, nach seitheriger Erfahrung eine Anzahl von hundert Arbeitskräften sieben Jahre hindurch mit einem ungefähren Kostenaufwande von insgesammt 1,260,000 ℳ in Anspruch nehmen, die aber, wenn eine neue Einschätzung Platz greifen sollte, voraussichtlich einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren erfordern würde, während der Kostenaufwand auch nicht annähernd veranschlagt zu werden vermag.

Unter solchen Verhältnissen könnte sich die Inangriffnahme einer einschneidenden Aenderung der Grundsteuergesetzgebung nur dann empfehlen, wenn die absolute Untauglichkeit des seitherigen Gesetzes für eine gerechte Belastung außer allem Zweifel stünde, wenn ferner durch die Gesetzesrevision eine Besserung der Verhältnisse, welche den Aufwand namhafter Opfer an Zeit, Mühe und Kosten verlohnte, mit Bestimmtheit herbeigeführt werden könnte, und wenn nicht andere Wege sich eröffnen, um den gleichen, oder einen ähnlichen Zweck einfacher, in kürzerer Zeit und mit geringeren Kosten zu erreichen.

Durch das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 wurde für die steuerpflichtigen Liegenschaften nicht ein thatsächlicher Ertrag nach einer gewissen Durchschnittszeit oder nach der Zeit der Einschätzung, sondern der mögliche Ertrag ermittelt, wie solcher nach der natürlichen Lage und Bodenbeschaffenheit des Grundstückes, bei gemein üblichem Wirthschaftsfleiße, im mitteljährigen Ernteergebnisse und unter Annahme einer gleichen, das dritte Jahr als Brachjahr behandelnden Wechselwirthschaft erzielbar ist. In den mitteljährigen Ertrag wur-

den bei allen Kulturarten nur die Hauptprodukte eingerechnet und zwar nach folgenden ein für allemal festgesetzten Geldwerthen:

das Schäffel Korn (Roggen): 8 fl.,
das Schäffel Weizen oder Kern: 12 fl.,
das Schäffel Gerste: 6 fl.,
das Schäffel Haber oder Fesen: 4 fl. und
der Zentner Heu: 36 kr.,

während die Waldungen und sonstigen Kulturen angleichend an die damals bestehenden oder an die vorerwähnten Preise zur Einschätzung kamen. Die Früchte der Brache, der Weide und alle sonstigen land- oder forstwirthschaftlichen Nebennutzungen blieben für die Ertragsberechnung außer Ansatz, wogegen mit Ausnahme des Aufwandes für Saatkorn alle auf Gewinnung oder Verwerthung der Bodenprodukte erwachsenden Ausgaben gleichfalls nicht zur Berücksichtigung gelangten.

In diesen Grundsätzen wurde ein tauglicher Weg erblickt, um mit gleichzeitiger Einbeziehung der Flächengröße in die Ertragsberechnung eine entsprechende Unterscheidung für die größere oder geringere Steuerbelastung herbeizuführen. Andererseits führte die Art der Ertragsberechnung von selbst zu der Annahme, daß die ausgemittelte mögliche oder mitteljährige Ertragsfähigkeit eine bleibende sei, weßhalb das Gesetz, insolange der Besteuerungsgegenstand dauert, die Unveränderlichkeit der Beitragsgröße aussprach. In der That haben nach jeweiliger Vollendung der Katastraleinschätzungen die Ergebnisse derselben fast allenthalben befriedigt, indem man in den zum Ansatz gebrachten Ertragsziffern den annähernd richtigen Ausdruck der thatsächlich vorhandenen Ertragsfähigkeit erblickte.

Dieser günstige Stand der öffentlichen Meinung hat jedoch in neuerer Zeit eine Aenderung erfahren. Es sind Klagen über die Grundsteuer laut geworden, welche sich nach zwei verschiedenen Richtungen zusammenfassen lassen. Es wird einerseits das Verhältniß der Gesammtbelastung durch die Grundsteuer als außer Vergleich zu den übrigen Steuergattungen stehend bezeichnet. Andererseits wird behauptet, daß die Steuerbelegung der einzelnen Pflichtigen im Vergleiche zu einander und zu den aus ihrem Grundbesitze erzielten Erträgnissen eine ungleichartige sei.

Die Staatsregierung hat es an Erhebungen nicht fehlen lassen, um sich darüber Kenntniß zu verschaffen, in wie weit diese Klagen gerechtfertigt seien. Es wurden zu diesem Behufe Ermittelungen aus der Erntestatistik des Königreichs über die Jahresergebnisse der landwirthschaftlichen Produktion und den Geldwerth derselben angestellt. Es wurde versucht, aus diesen Ergebnissen den Betrag des Reiner-

trägnisses herzustellen und hiemit die Grundsteuerbelastung zu vergleichen. Weiters hat man aus einer Ermittelung der Preise in zahlreichen Fällen von Veräußerungen landwirthschaftlich benützter Grundstücke Schlüsse auf ein jährliches Reinerträgniß der landwirthschaftlichen Produktion zu ziehen versucht. Allein die sämmtlichen hieraus gewonnenen Ergebnisse beruhen auf Voraussetzungen und Folgerungen, welche nicht als unanfechtbar bezeichnet werden können. In Folge dessen wird die Staatsregierung darauf verzichten müssen, den Beanstandungen hinsichtlich einer verhältnißmäßigen Höhe der Grundsteuer mit einer ziffermäßigen Berechnung des Reinertrags der landwirthschaftlichen Produktion und einer hierauf gestützten Ermittelung des Prozentsatzes der Grundsteuerbelastung entgegen zu treten. Immerhin hat sich als Resultat der desfallsigen Erhebungen die Ueberzeugung aufgedrängt, daß die dermaligen Erträgnisse der landwirthschaftlichen Produktion in ihrem Geldwerthe den Katasterertrag, welcher die Summe von 233,960,000 ℳ. in sich begreift, nicht unbeträchtlich übersteigen, auch wenn ein verhältnißmäßig hoher Procentsatz für Betriebskosten in Abzug gebracht wird.

Hienach stehen der Richtigkeit einer lediglich auf den Katasterertrag gestützten Berechnung des Prozentsatzes der Grundsteuerbelastung erhebliche Zweifel entgegen; aber auch wenn solche Zweifel nicht bestünden, so würde aus dem Belastungsverhältnisse allein die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Abänderung des Grundsteuergesetzes nicht gefolgert werden können, da die Feststellung der Erhebungsquoten und somit der Gesammtbelastung gemäß § 115 des Grundsteuergesetzes dem Finanzgesetze überwiesen ist.

Was in zweiter Reihe jene Beschwerden anlangt, welche aus dem Vergleiche der Steuerbelastung der einzelnen Grundbesitzer zu einander abgeleitet werden, so ist zu bemerken, daß sich diese Ungleichheiten vorzugsweise dadurch ergeben, daß die Beitragsgrößen nach § 3 des Grundsteuergesetzes unveränderlich sind, während das Erträgniß eines Grundstücks im Laufe der Zeit ein wesentlich anderes werden kann, was z. B. der Fall ist, wenn es der landwirthschaftlichen Technik unterstützt durch Kapital gelingt, die natürliche Ertragsfähigkeit eines Komplexes (z. B. durch Entwässerung ꝛc.) dauernd zu heben, oder wenn durch neu entstehende Verkehrswege eine leichtere und bessere Verwerthung der Produkte ermöglicht wird.

Auch muß zugegeben werden, daß das System der Ermittelung des sogenannten Katasterertrags, wornach die landwirthschaftlichen Nebennutzungen und die Früchte der Brache einestheils und die Betriebskosten anderntheils außer Berücksichtigung blieben, zu Ungleich-

heiten geführt hat, da sich die Erzielung von Neben- und Brachnutzungen bei Grundstücken von besserer Beschaffenheit viel günstiger gestaltet, als dieß durch das Verhältniß der einzelnen Bonitäten ausgedrückt ist, und ein Acker von gleicher Flächengröße aber schlechter Bodenbeschaffenheit die nämlichen, oder größere Produktionskosten erfordern kann, als ein solcher von guter Bonität.

Endlich ist noch des Mißverhältnisses zwischen den Preisen einzelner landwirthschaftlicher Produkte und den Arbeitslöhnen zu gedenken, durch welches die Ergebnisse der einzelnen Wirthschaften beeinflußt werden. Während nämlich die Preise für Getreide, Holz, Vieh u. dergl. vielfach durch eine gewisse internationale Konkurrenz bestimmt werden, ist der Unterschied in den Arbeitslöhnen ein von dem örtlichen Angebote bedingter und stellt sich häufig von den größeren oder geringeren Preisen der landwirthschaftlichen Hauptprodukte unabhängig. Das Reinerträgniß aus dem Betriebe der Landwirthschaft wird daher je nach der Häufigkeit der Verwendung von Taglöhnern und je nach den für dieselben bezahlten Arbeitslöhnen ein ungleichmäßiges sein.

Diese Ungleichheiten treten bemerkbarer an die Oberfläche, je mehr deren Wirkungen durch Zuschläge zur Grundsteuer für die Bedürfnisse der Gemeinden und der sonstigen öffentlichen Verbände empfunden werden. Es müßten diese Ungleichheiten Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der dermaligen Grundsteuer hervorrufen, wenn sie in solcher Häufigkeit und mit dem Erfolge hervorgetreten wären, daß der nach dem Gesetze vom 15. August 1828 ermittelte Katasterertrag in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen eine die Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung alterirende Veränderung zum Nachtheile der Steuerpflichtigen erlitten hätte. Daß dieß aber nicht der Fall sei, hiefür geben die angestellten Erhebungen nahezu Gewißheit. Die zahlreichen Ermittelungen von Kaufpreisen für landwirthschaftlich benützte Grundstücke lassen entnehmen, daß der aus dem Kaufpreise zu vermuthende Ertrag mit dem Katasterertrag in einem annähernd richtigen Verhältnisse steht, und daß, wo erheblichere Abweichungen zu Tage treten, dieselben, was die Steuerbelastung anlangt, den Pflichtigen in der Mehrzahl zum Vortheile, in der Minderzahl zum Nachtheile gereichen.

Allerdings ist eine Anzahl von Fällen vorhanden, bei welchen es veranlaßt wäre, entweder eine Minderung oder Mehrung der Grundsteuer einzuleiten; allein es darf billig bezweifelt werden, ob durch eine neue Klassifizirung in einzelnen Fällen, etwa nach Maßgabe der in §§ 89 und 90 des Grundsteuergesetzes vorgesehenen Vorschriften ein befriedigendes Ergebniß erzielt werden kann, da sich hiebei einzelne der angedeuteten Mängel der ursprünglichen Anlage, welche

an den mittlerweile hervorgetretenen Verschiedenheiten die Schuld tragen, lediglich wiederholen müßten. Eine neue Gesammteinschätzung nach dem Systeme des Reinertrags dagegen würde behufs der Feststellung aller in Betracht zu ziehenden Werthe von bestimmten Anschlägen auszugehen haben, welche im Verlaufe der Jahre ähnliche Differenzen aufweisen müssen, wie die seinerzeitigen Katasterpreise und die dermaligen Fruchtpreise. Bei dem neuen Katasterwerke könnte den künftigen Einflüssen verbesserter Technik, neu eröffneter Verkehrswege, individueller Begabung und Verwendung namhafter Betriebskapitalien ebensowenig Rechnung getragen werden, als bei dem seitherigen. Es würde sich zeigen, daß in etwa fünfzehn Jahren, dem Termine der Vollendung des neuen Katasters, viele Annahmen, auf denen die Grundlagen des neuen Gesetzes aufgebaut sind, sich verändert haben; die erste Revision würde sofort das Bedürfniß einer neuerlichen hervorrufen, und der umfangreiche kostspielige Apparat der Grundsteuereinschätzungen würde in Permanenz zu bleiben haben.

Ist hienach schon die erste der oben angeführten Voraussetzungen zur Vornahme einschneidender Aenderungen an dem dermaligen Grundsteuergesetze, nämlich die absolute Untauglichkeit der ermittelten Steuerverhältnißzahlen zur Herbeiführung einer gerechten Belastung, als nicht gegeben zu erachten, so steht noch vielmehr die zweite, nämlich ein durch eine derartige Revision voraussichtlich erzielbarer günstiger Erfolg, sehr in Frage, namentlich wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß durch eine solche Revision für Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen dem verschuldeten und schuldenfreien Grundbesitzer gar nichts würde geschehen können. Es wird daher nach einfacheren und zweckmäßigeren Mitteln zur Abwehr schädlicher Wirkungen der bestehenden Verschiedenheiten zu suchen sein.

So lange die Grundsteuer in mäßigen Erhebungsquoten für den Staat und die zur Umlagenerhebung berechtigten Korporationen auferlegt wurde, sind Beschwerden über unverhältnißmäßige Belastung gar nicht oder nur selten vorgekommen. Die Beschwerden datiren von der Zeit der Zunahme der Umlagenlast für den Kreis, Distrikt und die Gemeinde; sie datiren von jener Zeit, in welcher die Finanzlage des Staates eine Erhöhung der direkten Steuern in Aussicht stellte. Hieraus geht hervor, daß bei geringen Erhebungsquoten sich die Ungleichheiten der Grundsteuerbelastung verwischen, daß dagegen die Wirkungen derselben mit einer Steigerung der Erhebungsquoten scharf und fühlbar hervortreten. Das Augenmerk der Staatsregierung muß daher darauf gerichtet sein, thunlichst eine Reduktion der Grundsteuerquoten da, wo sie unverhältnißmäßig rasch gestiegen sind: im Haus=

halte der Gemeinden anzubahnen und eine Erhöhung der Grundsteuer für den Staat abzuwenden. Dieses Ziel wird durch Einführung einer neuen Auflage erreicht, welche geeigenschaftet ist, sich der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen jeweils anzupassen. Die betreffende Auflage hat, wie dieß in der Einleitung zu den Motiven über den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes näher ausgeführt ist, zu der unveränderlichen Grundsteuer eine nothwendig ergänzende Stellung einzunehmen, indem sie sich als bewegliches Element unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Schuldenlasten jedem Steigen oder Herabsinken der landwirthschaftlichen Betriebsergebnisse anschließt, wogegen eine nebenher erhobene mäßige Grundsteuer dem berechtigten Gedanken des Gesetzes vom 15. August 1828 entspricht, als Ertrag des in dem Grund und Boden angelegten Nationalvermögens eine gleichbleibende, aus der natürlichen Beschaffenheit des Bodens bei gemein üblicher Bebauung fließende mittlere Rente zu besteuern.

Der Schwerpunkt der Grundsteuerreform fällt hienach in die von der Staatsregierung mittelst eines gesonderten Gesetzentwurfes vorgeschlagene Schaffung einer allgemeinen Einkommensteuer. Der gegenwärtige Entwurf dagegen bringt nur wenige Veränderungen an den gesetzlichen Bestimmungen über die Grundsteuer, welche in dem besonderen Theile der Motive näher begründet werden.

Mit Ablehnung der allgemeinen Einkommen-Steuer erübrigte daher nur jenen Theil des Gesetzes, welcher auch heute noch in Anwendung ist, den einschlägigen übrigen Gesetzen, insbesondere dem Notariatsgesetze vom 10. November 1861, ferner dem neuen Maaß- und Münzsysteme anzupassen. Für den größeren Theil des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 ist der Wirkungskreis abgeschlossen. Die Bestimmungen über Bonitirung und Klassifikation der Grundstücke, über den Anschlag der Grundlasten und Liquidirung sind der Mehrzahl nach gegenstandslos, nachdem mit der einmaligen Erhebung der Verhältnisse und Veranlegung der Grundstücke ein unveränderliches Resultat geschaffen wurde, so lange das betr. Objekt überhaupt dauert.

Auch aus diesem Grunde kann der Umfang der Aenderungen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erheblich sein.

In so weit solche eingetreten sind, wird nachstehend auf Grund der Protokolle über die Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe und der Verhandlungen der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten der leitende Gedanke dargelegt werden.

Inhalts-Verzeichniß.

Gesetz,

einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben einige Bestimmungen der Gesetze über die allgemeine Haussteuer und die allgemeine Grundsteuer einer Abänderung unterziehen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

I. Abschnitt.

Abänderungen an den gesetzlichen Bestimmungen über die Haussteuer.

Art. 1.

Der § 4 lit. b Abs. 1 des Gesetzes vom 15. August 1828, die allgemeine Haussteuer betreffend, soll lauten:

„b) da wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze nach Maßgabe der Vorschriften unter § 6 berechnet."

Art. 2.

An Stelle der §§ 5, 6, 7 und 8 des Haussteuergesetzes treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Der geringste Ertrag für Besteuerung von Gebäuden sowohl

nach lit. a als nach lit. b des § 4 wird auf fünfzehn Mark festgesetzt.

Für den unter lit. b des § 4 erwähnten Fall werden als Minimum der überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche drei und als Maximum derselben fünfundzwanzig Aren (0,03 und beziehungsweise 0,25 ha) bestimmt.

§ 6.

Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zur Kategorie lit. a des § 4 gehörigen Gebäude wird in Mark ohne Bruchtheil ausgedrückt und bildet die Haussteuer-Verhältnißzahl.

Bei den Gebäuden unter lit. b des § 4 ist das Produkt aus dem in Aren ohne Bruchtheil ausgedrückten Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens sowie der Hofräume und einem Ertragsanschlage von fünf Mark vom Ar die Verhältnißzahl für die Haussteuer.

§ 7.

Wie viel Pfennig oder Bruchtheile von Pfennigen für jede Mark der Haussteuer-Verhältnißzahl (§ 6) als Jahressteuer zu erheben seien, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

Art. 3.

Die im Haussteuergesetze vom 15. August 1828 der Katasterstelle zugewiesenen Obliegenheiten sind den Regierungsfinanzkammern übertragen.

Die Anlage der Haussteuerkataster erfolgt unter Aufsicht der Regierungsfinanzkammern durch die Rentämter.

Art. 4.

An die Stelle des § 14 des Haussteuergesetzes tritt folgende Fassung:

„Zu Musterhäusern werden solche gewählt, welche ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Gebäude, bei welchen außergewöhnliche günstige oder ungünstige Verhältnisse bestehen und auf die Höhe der Miethzinse Einfluß haben, sind von der Aufnahme unter die Musterhäuser ausgeschlossen.

Als Musterhäuser können übrigens nur solche Gebäude benützt werden, bei welchen der vom Eigenthümer und von den Miethbewohnern angegebene Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt und gegen deren Wahl, Geltungsbereich und Miethsätze von keinem anderen Hauseigenthümer innerhalb einer

unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser, ihres Geltungsbereiches und ihrer Miethsätze an, ein begründeter Einspruch erhoben worden ist.

Ueber die Einsprüche der Hauseigenthümer entscheidet, soferne dieselben nicht von dem abgeordneten Kommissär (§ 9) für begründet anerkannt werden, die Regierung, Kammer der Finanzen, in kollegialer Berathung."

Art. 5.

An Stelle des § 16 des Haussteuergesetzes hat nachfolgende Bestimmung zu treten:

„Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrage erfolgt die Ertragseinschätzung der von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 nicht berührten unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude."

Art. 6.

An die Stelle der §§ 24 bis 31 des Haussteuergesetzes treten folgende Bestimmungen:

§ 24.

Eine Reklamation gegen die regulirte Haussteuer kann mit Erfolg überhaupt nur dann ergriffen werden, wenn eine Prägravation von mindestens neun Mark Miethertrag gegeben ist.

§ 25.

Bei den Haussteuerobjekten der Abtheilung b des § 4 kann unter der allgemeinen Voraussetzung des § 24 eine Reklamation lediglich auf fehlerhafte Flächenbestimmung gegründet werden.

Solche Reklamationen sind nach den Bestimmungen des siebenten Kapitels des Grundsteuergesetzes anzubringen und zu behandeln.

§ 26.

Bei den Gebäuden der Abtheilung a des § 4 ist eine Reklamation von Seite der Hauseigenthümer zuläßig:

1) wegen fehlerhafter Annahme der Miethschillinge,
2) wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser,
3) wegen Irrthümer, welche bei letzterer Einschätzung im Falle gesetzlicher Zuläßigkeit vorgekommen sind.

Reklamationen gegen die rechtskräftig festgesetzten Musterhäuser (§ 14) finden in diesem Stadium nicht mehr statt.

§ 27.

Eine Reklamation, welche nach § 26 Ziff. 3 ergriffen wird, muß sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Katasterobjektes im Gegenhalte der Musterhäuser richten und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§ 28.

Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde zu gegen die zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen oder gegen die gesetzlich ungerechtfertigte Unterlassung der Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser.

§ 29.

Zur Anbringung der in §§ 26 und 28 erwähnten Reklamationen wird ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt.

Derselbe fängt, wenn es sich um die Regulirung der Miethsteuer in einer ganzen Gemeinde handelt, mit dem Tage zu laufen an, an welchem die Einführung der neuen Miethsteuer proklamirt wird.

Bei einzelnen Einsteuerungen beginnt derselbe mit dem Tage, an welchem den Betheiligten die neu regulirte Miethsteuer bekannt wird.

§ 30.

Die Anmeldung solcher Reklamationen geschieht bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden und sind hiebei das Reklamationsobjekt, seine ursprüngliche Mietheinwerthung und das vermeintliche Prägravationsmaß beziehungsweise das Maß der zu niedrigen Einschätzung speziell anzugeben.

§ 31.

Die Untersuchung und Bescheidung aller Reklamationen in Bezug auf die Miethsteuer, und zwar sowohl in formeller als in materieller Beziehung wird einem Kompromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

Dieses Kompromißgericht bildet sich:

a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde requirirt wird;
b) aus zwei Taxatoren, deren einen der betreffende Hausbesitzer, den anderen aber das einschlägige Rentamt aus der Zahl der von der Gemeinde gewählten Taxatoren ernennt.

Der requirirte Obertaxator darf bei der ursprünglichen Mieth-

erhebung in der betreffenden Gemeinde nicht betheiligt gewesen sein. Die beiden Taxatoren können aus der Zahl der bei der ursprünglichen Mietherhebung thätig gewesenen Taxatoren genommen werden.

Art. 7.

An Stelle des § 33 des Haussteuergesetzes treten folgende Bestimmungen:

I.

Eine örtliche Revision der Haussteuer kann sowohl von den Betheiligten als von der Steuerbehörde beantragt werden, wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder die Arealsteuer (§ 4 lit. a und b des Gesetzes) eingeführt worden ist, sich so wesentlich veränderten, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der anderen zu treten hat.

Die Entscheidung hierüber steht der einschlägigen Regierungsfinanzkammer in kollegialer Berathung zu, welche vorher das Gutachten der Landrathsversammlung zu erholen hat. Gegen dieselbe steht den betheiligten Steuerpflichtigen, der Verwaltung der betreffenden politischen Gemeinde und dem Landrathsausschusse binnen vierzehntägiger unerstrecklicher Frist Berufung an das Staatsministerium der Finanzen zu. Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt an die Gemeindeverwaltung und den Landrathsausschuß durch schriftliche Mittheilung, an die Steuerpflichtigen im Wege der in herkömmlicher Weise vollzogenen Bekanntmachung durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.

II.

In Gemeinden oder Ortschaften, in welchen die Miethsteuer eingeführt ist, findet eine Revision derselben, in der XVI. Finanzperiode beginnend, statt, wenn sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von der betreffenden Gemeindevertretung (in Orten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden rechts des Rheins von der Gemeindeversammlung, in den Gemeinden der Pfalz vom Gemeinderath) oder von mindestens dem dritten Theile der Miethsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Die bezüglichen Anträge der Gemeindevertretungen oder Steuerpflichtigen sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1881 zu stellen.

Wo solche Anträge vorliegen, ist die Revision zuerst in Angriff zu nehmen und thunlichst noch vor Ablauf der XVI. Finanzperiode zu Ende zu führen."

III.

Zehn Jahre nach Vollendung der in Ziff. II bemerkten Revision oder, wo solche nicht eintrat, nach dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und von da ab in Abständen von zehn zu zehn Jahren findet eine periodische Revision der Miethsteuer für jene Gemeinden oder Ortschaften statt, für welche sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von mindestens dem dritten Theile der Miethsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Die bezüglichen Anträge der Steuerpflichtigen sind jederzeit in der ersten Hälfte des dem Auslaufe der Revisionsperiode vorhergehenden Jahres zu stellen.

Art. 8.

Der § 37 des Haussteuergesetzes wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Finanzen ergehenden Anordnungen über alle in ihrer Gemeinde stattgefundenen Neubauten periodische Anzeigen zu erstatten und im Betreffe der Katasterfortführung die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen."

II. Abschnitt.

Abänderungen an den gesetzlichen Bestimmungen über die Grundsteuer.

Art. 9.

An Stelle des § 76 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 treten folgende Bestimmungen:

1) Als Gegenstände der Umschreibungen sind alle Veränderungen zu betrachten, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer oder in der Art und Weise des Besitzes oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen.
2) Jede Besitzänderung, welche nach vorstehender Vorschrift eine Umschreibung im Grundsteuerkataster bedingt, ist bei der Umschreibbehörde anzumelden.

Die Anmeldepflicht obliegt bei allen Veränderungen, deren Vollzug mittelst notarieller Beurkundung erfolgt, den Notaren,

bei allen Veränderungen, welche durch gerichtliche oder behördliche Beschlüsse oder Vergleiche veranlaßt werden, den treffenden Gerichten oder Behörden, in allen sonstigen Fällen den Geometern und den betheiligten Parteien.

Die Art der Erfüllung der Anmeldepflicht wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

3) Wird eine Veränderung an grundsteuerpflichtigen Liegenschaften oder eine in der Person des Besitzers solcher Liegenschaften eintretende Veränderung, welche den Gegenstand einer Katasterumschreibung bildet, als thatsächlich vorhanden in unzweifelhafter Weise festgestellt, ohne daß den gesetzlichen Vorbedingungen zur Katasterumschreibung durch Errichtung einer Notariatsurkunde oder durch Beschlüsse und Entscheidungen der zuständigen Behörde oder in sonstiger Weise genügt worden wäre, oder ohne daß eine Anmeldung gemäß der Bestimmung in Ziff. 2 oben bei der Umschreibbehörde stattgefunden hätte, so sind von dieser die betheiligten Parteien unter Vorsteckung einer Frist, welche mindestens sechs Wochen betragen muß, unter Androhung der nachstehend in Ziff. 4 bezeichneten Ordnungsstrafen aufzufordern, die Anmeldung unter Beibringung der gesetzlichen Nachweise, sowie der erforderlichen Messungsoperate zu vollziehen, oder sich darüber auszuweisen, daß sie die zur Ermöglichung der Anmeldung erforderlichen Schritte gethan haben.

Ausgenommen sind Fälle von Berichtigungen fehlerhafter Messungen, Flächenangaben und Katastervorträge, hinsichtlich deren die Umschreibbehörden das Erforderliche von Amtswegen vorzukehren haben.

4) Wird der Aufforderung der Umschreibbehörde innerhalb vorgesteckter Frist nicht genügt, so ist gegen die verschuldende Partei, oder wenn die Unterlassung sowohl dem Besitzvorgänger als dem neuen Besitzer zur Last fällt, gegen jede der betheiligten Parteien eine Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Mark zu verhängen.

Diese Ordnungsstrafe kann im Wiederholungsfalle bis zum einmaligen Betrage von zweihundert Mark so oft verhängt werden, bis der Anmeldepflicht Genüge geleistet wird.

5) Die vorerwähnten Ordnungsstrafen sind vom Rentamte zu verhängen. Eine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Gegen den rentamtlichen Strafbeschluß ist binnen zwei-

wöchentlicher Ausschlußfrist, vom Tage der Eröffnung desselben gerechnet, Beschwerde zur Regierung, Kammer der Finanzen, zulässig, welche hierüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

6) Notare, welche den ihnen durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Ordnungsstrafen und bei fortgesetzten pflichtwidrigen Verhalten mit Disziplinarstrafen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Art. 10.

Der § 115 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 erhält folgende Fassung:

„Wie viel Pfennig oder Bruchtheile eines Pfennigs für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl als Jahressteuer zu erheben seien, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt.“

Art. 11.

Hinsichtlich der §§ 13 und 46 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, dann des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. März 1852, die §§ 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betreffend, ergehen folgende Vorschriften:

1) Auf die nach § 13 des Grundsteuergesetzes auszusprechenden Geldstrafen findet der Art. 1 des Gesetzes vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend, Anwendung.

   Die Bestimmung des § 13 erstreckt sich gleichmäßig auch auf die zu Zwecken der Katastermessung errichteten oder neu zu errichtenden Signal- und Niveausteine.

   Ueber eine etwaige Beschädigung oder Entfernung derartiger Messungsabzeichen haben die Gemeindebehörden den Rentämtern Anzeige zu erstatten.

2) Der § 46 des Grundsteuergesetzes hat folgendermaßen zu lauten:

   „Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Dienstleistung und etwaige Reisekosten eine Entschädigung, deren Höhe durch das Staatsministerium der Finanzen geregelt wird.“

3) In Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. März 1852 sind die Worte: „für jeden Gulden des steuerbaren Bezugs vier Kreuzer“ zu ersetzen durch: „ein Fünfzehntel des steuerbaren Bezugs.“

III. Abschnitt.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Art. 12.

Die Erhebung der Grund= und Haussteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden.

Die Verjährung rückständiger Grund= und Haussteuern bemißt sich nach den Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Grund= und Haussteuern erlöschen, wenn sie während dreier auf einander folgender Jahre, von dem Zahltage an gerechnet, bei der Behörde, an welche die Zahlung erfolgt ist, nicht geltend gemacht worden sind.

Art. 13.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1882 mit der Bestimmung in Kraft, daß die nach Art. 7 Ziff. II Abs. 2 veranlaßten Anträge schon vor dem erwähnten Einführungstermine innerhalb des dortselbst besonders bestimmten Zeitraumes zu stellen sind.

Von dem gleichen Tage an sind aufgehoben:

a) der § 81 Abs. 2, dann die §§ 84 und 116 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828;

b) die §§ 19, 20 und 38 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828;

c) das Gesetz vom 28. Dezember 1831, den § 5 des Haussteuergesetzes betreffend, soweit sich dasselbe noch in Geltung befindet, ferner das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Haussteuer betreffend;

d) das Gesetz vom 10. Januar 1856, den § 33 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

Die Bestimmungen des Art. 9 gegenwärtigen Gesetzes finden auf Besitzänderungen, welche vor dem 1. Januar 1882 stattfanden, ohne daß den gesetzlichen Vorbedingungen für die Katasterumschreibung genügt worden wäre, Anwendung, wenn die bestehenden Umschreibhindernisse nicht binnen längstens sechs Monaten, vom obigen Einführungstage an gerechnet, beseitigt sind.

Unbehindert bleibt durch das gegenwärtige Gesetz der Auslauf jener Steuerfreijahre, welche unter der Geltung des § 37 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 bereits begonnen haben.

Art. 14.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text der Gesetze über die allgemeine Grundsteuer und über die allgemeine Haussteuer vom 15. August 1828, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Nummerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate, sowie der in den erwähnten Gesetzen genannten Behörden, Beamten und organisatorischen Einrichtungen vorzunehmen.

Gegeben zu Schloß Berg, den 19. Mai 1881.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Bekanntmachung,

die Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Auf Grund der in Art. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend, enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text der Gesetze, die allgemeine Grundsteuer betreffend und die allgemeine Haussteuer betreffend vom 15. August 1828, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, bekannt gemacht.

Einzelne Bestimmungen der erwähnten Gesetze, hinsichtlich deren dieß anmerkungsweise konstatirt wurde, sind, obwohl sie zunächst nur für die seinerzeitige Einführung von Wirksamkeit waren und für den dermaligen Vollzug eine wesentliche Bedeutung nicht mehr besitzen, lediglich der Vollständigkeit halber unverändert zum Abdrucke gelangt.

München, den 10. Juni 1881.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Dr. von Bischof.

Gesetz

vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$,

die allgemeine Grundsteuer betreffend.

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§ 1.

Das durch Allerhöchstes k. Reskript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll [nach und nach]*) in allen Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§ 2.

Die definitive Grundsteuer ist eine direkte Staatsauflage vom Grund und Boden.

§ 3.

Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt[1]), und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.[2])

§ 4.

Jeder Grundbesitzer hat die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

---

[1]) Die Grundsteuer wird von einem ein für allemal bestimmten fingirten Reinertrage erhoben.

[2]) Durch den Kulturwechsel oder durch Ueberbauung eines Grundstückes wird keine Aenderung der ursprünglichen Bonitätsklasse veranlaßt.

---

*) Vergl. den Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

Dagegen ist derselbe, wenn er nicht in Folge der Art. 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat,[3]) befugt, von denjenigen, welche zum Bezuge steuerbarer Reallasten berechtigt sind, ein Fünfzehntel des steuerbaren Bezugs als Steuerbeitrag[4]) in Anspruch zu nehmen.*)

In der Pfalz hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

---

[3]) Die frühere Dominikal- und Zehentsteuer, d. i. der Beitrag der Besitzer der Dominikal- und Zehentrenten zur Grundsteuer und zwar aus der ganzen Steuerverhältnißzahl der belasteten Grundstücke ging auf die Grundeigenthümer in Folge des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 in folgenden Fällen zur Entrichtung als nunmehrige Grundsteuer über:

1) gemäß Art. 16 des alleg. Ges. bei erfolgter Fixirung der Besitzveränderungsabgaben,
2) gemäß Art. 28 und 29 dess. Ges. bei Umwandlung der fixen Grundabgabe in Bodenzins, gleich ob der Berechtigte ein Private oder der Staat war.

Die Steuerbeitragspflicht, welche nunmehr an Stelle der direkten Entrichtung an das Aerar durch einen Beitrag von 4 kr für jeden Gulden des steuerbaren Bezugs an den Grundbesitzer gemäß Ges. vom 28. März 1852 zu bethätigen war, tritt daher nur bei jenen Grundlasten ein, welche früher dominikalsteuerpflichtig waren und für welche weder eine Ablösung noch eine Bodenzinsumwandlung stattgefunden hat. Da jedoch sämmtliche Zehenten, Handlöhne und derlei unständige Grundabgaben fixirt sind, so kommt die Verbindlichkeit Steuerbeiträge zu leisten nur noch vor:

1) bei ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien, für welche ein bestimmtes Kapital schon bei Erscheinen des Ablösungsgesetzes rechtsgiltig festgesetzt war und welche nur durch Baarerlage dieses Kapitals ablösbar sind (Art. 22 des Abl.-Ges. v. 4. Juni 1848), bei Meierschaftsfristen, deren Steuern nicht zur Erwerbung des vollen Eigenthums übernommen wurden und den noch nicht in Bodenzins umgewandelten Grundabgaben.
2) Bei Forstberechtigungen und zwar nur den Holzbezügen §§. 53 und 56 d. Grundst.-Ges. v. 15/VIII. 28. Instr. v. 20. Mai 1852 Ger. 27 S. 107. FzME. v. 17. Febr. 1857. Ger. 30 S. 91, FzME. v. 12. Jan. 1860 Ger. 32 I S. 59, FzME v. 30. Jan. 1860 Ger. 32 I 216, FzME. v. 28. Juli 1861 Ger. 32 II 81.

Berechtigt und verpflichtet können sowohl der Staat, als Private und Stiftungen sein.

[4]) An Stelle der Umrechnung der Steuerbeiträge nach Maßgabe des FzME. v. 11. Nov. 1875 Nr. 13220 FzBl. S. 277 ist nun die Bestimmung getreten, daß 1/15 des steuerbaren Bezuges beizusteuern sei.

---

*) Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. März 1852, die §§ 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend (Ges.-Bl. S. 165)

§ 5.

Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben.

Er besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukte, und zwar:

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebenbenutzungen;

b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen; und

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkultur-Arten assimilirten Ertrage.

§ 6.

Der Betrag des steuerbaren Bezugs von Reallasten, welcher den Maßstab für die Inanspruchnahme eines Steuerbeitrages (§ 4 Abs. 2) bildet, ist gemäß der Bestimmungen im IV. Capitel des gegenwärtigen Gesetzes nach dem jährlichen wirklichen oder eingeschätzten Ertrage zu bemessen.

Die Regulirung dieses Betrages erfolgt auf Verlangen der Betheiligten gebührenfrei durch die Distriktspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz, gestattet ist.*)

§ 7.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parzellarmessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen und hiernach in Klassen gebracht werden.

§ 8.

Der Ertrag der Renten aus dem Fischrechte wird durch Liqui-

---

*) Vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 1852 (Ges.-Blatt 165 S.)

dation, Fatirung und kontrolirende Schätzung erhoben und ausgeschieden nach abgesonderten Katastern besteuert.*)

§ 9.

Eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten hat [demnach] von Seite der Katasterstelle [ferner] nicht [mehr] stattzufinden.*)

II. Capitel.

Von der Messung.

§ 10.

Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweiten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß (2334,8733 Meter) von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landes-Oberfläche in (1600 Tagwerke — 545,1633 Hektar — in sich begreifende) Vierecke zerlegen.[5])

§ 11.

Der bayerische Fuß (0,291859 Meter) in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maßstabe geschieht die geometrische Punktenbestimmung.

Jedoch kann die Detailaufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, sowie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500theiligem Maßstabe geschehen.

---

[5]) Instr. v. 19. Jannar 1830 für d. allgem. Steuerkat.-Vermessung, Reggsbl. S. 91.

Instr. f. d. Bez.-Geom. v. 15. April 1834, Geret 18 S. 103.

Instr. f. d. Bonitirung und Klassifikation behufs d. definitiven Grundsteuer-Regulirung v. 19. Jan. 1830, Reggsbl. S. 227.

Instr. für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definit. Grundst v. 23. April 1834.

Instr. über d. Verfahren bei Ummessungen und Fortführung der Katasterpläne v. 15. April 1831.

---

*) Vergl. Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852 (Ges.-Blatt S 165) und Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

Bei allen Vermessungen findet durchaus die Horizontal-Projektion statt.

§ 12.

In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten, oder zerstörten.

§ 13.

Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis sechsunddreißig Mark.[6]) Er hat außerdem den entstandenen Schaden, sowie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

Die vorstehende Bestimmung erstreckt sich gleichmäßig auch auf die zu Zwecken der Katastermessung errichteten oder neu zu errichtenden Signal- und Niveau-Steine.

§ 14.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§ sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreimal verkündet werden.

Ueber eine etwaige Beschädigung oder Entfernung derartiger Messungsabzeichen haben die Gemeindebehörden den Rentämtern Anzeige zu erstatten.

---

[6]) Auf die nach § 13 d. Grundst.-Ges. auszusprechenden Geldstrafen findet der Art. 1 d Ges. vom 8. Novbr. 1875 d. Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. Anwendung, Ges.- und Verordn.-Bl. S. 665.

Art. 1. Insoweit Geldstrafen landesgesetzlich nach Gulden, Kreuzern und Franken bestimmt sind, und soweit landesgesetzlich die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen nach Beträgen der bezeichneten Währung sich richtet, wird je ein Gulden durch 1,80 ℳ, je 1 kr. durch 3 ₰. und je ½ kr. durch 1½ ₰ und je 1 Frank durch 80 ₰. der Reichswährung ersetzt.

Ergibt sich hiebei im Gesammtbetrage ein Bruchtheil eines Pfenniges, so ist letzterer außer Betracht zu lassen.

§ 15.

Die Kosten der Messung trägt die Staatskasse.

§ 16.

Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungs-Vorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Gränzbezeichnung mittelst Pflöcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Hausnummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränzzeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf.

§ 17.

Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sollen die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter der Gemeindegränzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden.

§ 18.

Für jede Steuergemeinde muß ein besonderer Plan gefertigt werden, welcher

a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, sowie die Haupt-Feldabtheilungen benennen,

b) die unveränderliche laufende Plannumerirung, sowie die polizeiliche Haus- oder Besitz-Nummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§ 19.

Von den im vorstehenden § gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeltlich zwei Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde auf-

bewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist. [7])

§ 20.

Im Uebrigen wird die Messungs-Methode durch die Staatsregierung mittelst einer allgemeinen Vollzugs-Instruktion festgesetzt, welche, sowie die hierin allenfalls von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt (Gesetz- und Verordnungsblatt) bekannt gemacht werden sollen. [8])

---

[7]) FzME. vom 21. Juli 1839, Ger. Bd. XXI S. 161. Anzeigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Plan- und Repertorien-Ueberträge.

FzME. v. 5. Juni 1864, Geret Bd. XXXV. S. 101 die Messungsnachträge sind auch im rentamtlichen Umschreibatlas zu bethätigen.

[8]) Instruktion für die allgemeine Landesvermessung zum Vollzuge der Steuergesetze v. 19. Jan. 1830 Reg.- u. Int.-Bl S. 89.

Instruktion zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes v. 19. Jan. 1830. Reg.- u. Int.-Bl S 225.

Geometer-Instruktion v. 15. April 1834, Geret Bd. XVIII S. 99.

Dienstesverhältnisse der Bezirksgeometer FzME. v. 11. Sept. 1856, Geret Bd XXIX S. 87.

Geschäftsführung d. Bezirksgeometer. FzME. v. 11. Oktober 1862, Geret Bd. XXXIII S. 237.

Vollzugsinstruktion zum Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke v. 16. Febr. 1863, Geret Bd. XXXIV S. 123.

Versteinung bei Arrondirungen FzME. v. 25. Juli 1864, Geret Bd. XXXV S. 103.

Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren.

FzME. v. 26. Jan. 1864, Geret Bd. XXXV S. 91.

FzME. v. 5. Juni 1864, die Geschäftsführung der Bezirksgeometer, Geret Bd. XXXV S. 101.

MstE. v. 8. Febr. 1864, Geret Bd. XXXV S. 105.

Postportofreiheit der Bezirksgeometer.

FzME. v. 6. Febr. 1866, Fzbl. S. 33.

Die Ausbildung und Verwendung des Geometer-Personals.

FzME. v. 4. Juni 1868, Fzbl. S. 149.

Die Erhöhung des Funktionsgehaltes der Bezirksgeometer betr.

FzME. v. 6. März 1867 Ziff. 16, Fzbl. S. 47.

Funktionsbezüge der Bezirksgeometer während der Extraditionszeit betr.

E d. StKCom. v. 6. Aug. 1867, Fzbl. S. 156 E. v. 12. Juli 1874, Fz.-Bl. S. 198.

Zulassung zu den theoretischen Geometerprüfungen.

FzME. v. 23. September 1872. Fzbl. S. 167.

Die Gehaltsbezüge der Bezirksgeometer betr.

VO. v. 19. Jan. 1872, Reggsbl. Nr. 6.

Die Umgestaltung der Steuerkataster-Commission betr.

E. d. Kat.-Bur. v. 28. Juni 1873, Fzbl. S. 105, v. 12. Juli 1874, Fzbl. S. 195.

III. Capitel.

Von der Bonitirung und Classifikation der Grundstücke.

§ 21.

Die Bonitirung oder direkte Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§ 22.

Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem gemeinüblichen Wirtschafts-Fleiße bemessen werden.

§ 23.

Die Ausmittlung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Kuratoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§ 24.

Die ad a des vorhergehenden § bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Kuratoren oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstückes in mittleren Jahren umfassen.

Geometer-Assistenten-Prüfung betr.
FzME. v. 28. Jan. 1873 u. 27. Juli 1874, Fzbl. S. 21.
Tagebücher der Bezirksgeometer betr.
FzME. v. 28. Jan. 1875, Fzbl. S. 23.
FzME. v. 5. Juli 1879, Fzbl. S. 102.
Die Vorbildung der Geometer betr.
FzME. v. 21. Febr. 1880, Fzbl. S. 68.
Die Formulare zu den Ummessungsoparaten betr.
FzME. v. 22. Dezember 1879, Fzbl. S. 703.
Eintheilung der Messungsbezirke betr.

Die Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c jenes §s bemerkte Schätzung muß den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk (0,3407 Hektar) aussprechen.

§ 25.

Grundstücke, bei denen diese Ertrags-Ausmittelung stattgefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesammt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Metzen (9,2649 Liter) Korn bei dem Ertrag eines Tagwerks (0,3407 Hektar), und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Ernte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der Distriktspolizeibehörde mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäftslokale derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen stattfinde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitirungs-Kommission noch einmal genau geprüft, und definitiv erlediget werden.

Die als Muster giltigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamationsfrist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§ 26.

Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Körner-Ertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40000 Quadratschuhen (3407,27 Quatratmeter).

Bei Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtel-Schäffel (27,7947 Liter) Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreide-Sorten nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Klasse mehr.

Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von $1^2/_3$ Centner ($93^1/_3$ Kilogramm) Heu und Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel-Schäffels Korn gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Klasse; jede weiteren $1^2/_3$ Centner solchen Ertrages geben — eine Klasse mehr.

Der Satz, daß $1^2/_3$ Centner Heu dem Ertrage von einem Achtel-Schäffel Korn gleich sei, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen; demselben aber gleichwohl freigelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bei Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten sei, woraus sodann der Klassenfuß für diese Grundstücke sich findet.

§ 27.

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, und deshalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

§ 28.

Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld sind folgende Normalverhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unabänderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel (222,3576 Liter) Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden ($13^5/_7$ Mark) in Ansatz und ist gleich zu setzen $^2/_3$ Schäffel (4 Metzen — 148,2384 Liter —) Weizen oder Kern, oder $1^1/_3$ Schäffel (8 Metzen — 296,4768 Liter —) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen — 444,7152 Liter —) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

§ 29.

Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesenertrag assimilirt.

§ 30.

Die Klassifikation erfolgt nach den für die drei Hauptkulturen, als Acker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Klima der zu klassifizirenden Grundstücke.

Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Kulturen der Klassifikation, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Haupt-Kulturarten.

§ 31.

Eine Klassifikation nach großen zusammenhängenden Flächen

oder Durchschnitten (sogenannte Komplexualschätzung) soll durchaus nicht stattfinden.

Bei großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselbe Klasse setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§ 32.

Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handelsgewächsen bestellt sein, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichen Kulturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrag in die treffende Bonitätsklasse eingereiht. Bei jenen, wo kein Getreidbau möglich ist, geschieht ihre Klassifizirung ohne Rücksicht auf Körnerertrag in die bessere Klasse der Ortsflur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen, und die Klasse in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat.

Thiergärten und Gartenparks, sie mögen in bestimmte Grenzen eingeschlossen sein oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern soferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, soferne sie aber Aecker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§ 33.

Oedungen, Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angereiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchklasse gesetzt.

Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden ebenso behandelt.

§ 34.

Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt.

§ 35.

Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, sowie die wirklichen Hofräume werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht. [9])

Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt.

§ 36.

Straßen, [10]) Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze und dergleichen, [11]) dann unausgetrocknete Sümpfe, insoferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§ 33 und 34 reihen, sowie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Klassifikation.

§ 37.

Zum Behufe der Bonitirung und Klassifizirung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staatsregierung bestimmt.

§ 38.

Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige im Bonitirungsbezirke ansässige und praktische Landwirthe sein, und gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden. Jede Steuergemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann; sämmtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Distrikts-

---

[9]) Jene Grundstücke, welche erst nach der allgemeinen Klassifikation und Katastrirung überbaut werden, behalten ihre bisherige Bonität, welche für die Ermittlung der Arealhaussteuer Verhältnißzahlen ohnehin nicht von Belang ist.

[10]) Die Erhebung der Grundsteuer von Eisenbahnen. FzME. v. 9. April 1863, Geret Bd. XXXIV. S. 126.

[11]) Der Wegfall der Grundsteuer muß eintreten bei dem dauernden Ausschlusse der Möglichkeit der Nutzbarmachung, herbeigeführt durch ein Elementarereigniß. Freiwillige dauernde Verschlechterung, wie z. B. Abfahren der Humusschichte bis auf unfruchtbaren Grund, hat den Wegfall der Grundsteuer nicht zu Folge. Beilage 565 S. 58.

polizeibehörde vierundzwanzig Schätzleute erwählen, woraus die Central-Katasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im § 44 des Ediktes X der Verfassungsurkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§ 45—47 jenes Edikts vorschreiben, abgelehnt werden.

§ 39.

Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staatsregierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansässig sein darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bei dem Uebergange in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal seines Eides feierlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Klassifikationen und Reklamationen allenthalben zureichend seien.

§ 40.

Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränzmusterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§ 41.

Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch k. Kommissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet werden.

§ 42.

Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Distriktspolizeibehörde in Person beiwohnen, oder sich hiebei durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§ 43.

Ueber die Angaben der Eigenthümer und Schätzer bei der Musteraufstellung müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und diese abschriftlich bei den Distrikts-Polizeibehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Original-Verhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Kommissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem

Geometer unterfertigt, deren Unterschrift die Distriktspolizeibehörde beglaubigt, werden zu den Akten gelegt.

§ 44.

Die Klassifikation geschieht unter Leitung des Obertaxators und beginnt bei den Gränzmusterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruches einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. Die Klassifikation kann unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sektionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebei müssen jedoch die Gränzplätze der Sektionsbezirke durch die Schätzer beider Sektionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Bonitirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§ 45.

Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht, dagegen sind sie ermächtiget und verpflichtet, ihre Meinung zur Sprache, und behufs einer Offizial-Reklamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge § 90 gegenwärtigen Gesetzes eine Reklamation begründen zu können glauben.

§ 46.

Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Dienstleistung und etwaige Reisekosten eine Entschädigung, deren Höhe durch das Staatsministerium der Finanzen geregelt wird.

[IV. Capitel.]*)

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominikalverbande, Dienstbarkeiten und anderen nutzbaren Rechten.

[§ 47.]

Unter Dominikal-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

---

*) Hinsichtlich des Inhaltes des IV. Capitels vergl. Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

[§ 48.]

Die Renten aus allen andern Real=Rechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominikalrenten gleichgeachtet.

[§ 49.]

Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

[§ 50.]

Bei unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei Gutsveränderungsgefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freistiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bei leibrechtigen Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt= und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bei Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohnspflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

[§ 51.]

Die Getreidereichnisse werden nach den im § 28 bestimmten Normalwerthen veranschlagt. Alle übrigen Natural=Reichnisse werden nach den üblichen Ablösungspreisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl.	— kr.
ein Lamm	— „	36 „
eine Gans	— „	36 „
eine Ente	— „	20 „
ein Huhn	— „	12 „
ein Ei	— „	1/2 „
ein Pfund Fische . . .	— „	12 „
ein Pfund Schmalz . . .	— „	20 „
ein Pfund Käse	— „	4 „
das 100 Krebse und Schnecken	— „	24 „

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

[§ 52.]

Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bei Spannfrohnen und nach der Zahl der Arbeitstage bei Handfrohnen nach den hergebrachten Ablösungs-Preisen, wo aber keine solchen Preise bestehen, nach den im Bonitirungs-Bezirke erhobenen Durchschnittspreisen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

[§ 53.]

Wenn auf den Dominikal- oder Zehent-Renten selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominikal- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehentbesitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehent-Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

[§ 54.]

Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Kontrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen kompensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w.

[§ 55.]

Dominikalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikalabgaben behandelt.

[§ 56.]

Die jährlichen Holzrechts-Bezüge kommen nach Maß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag.

[§ 57.]

Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschlagung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigenthümlichen Alpen (§ 29).

[§ 58.]

Die Klein- und Blutzehenten sollen ihrem Ertrage nach durch

Fatirung der Berechtigten und durch kontrolirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

[§ 59.].

Der Ertrag aus der Jagdgerechtsame wird durch Fatirung und Schätzung und dann bei Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge erhoben.

[§ 60.]

Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erforderlichen Setzbrut in Anschlag.

V. Capitel.

Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.

A. Liquidirung.

§ 61.*)

Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz spezifisch, nach Verschiedenartigkeit der Benennung und des Erwerbstitels von dem Besitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt wird.

§ 62.

Jeder Polizeibezirk bildet zugleich einen Liquidirungs-Bezirk, innerhalb dessen mehrere Steuergemeinden nach Ermessen der Staats-Behörden nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Gränzen gebildet werden.

§ 63.

Das Liquidations-Geschäft wird durch besondere Kommissarien, welche die Staatsregierung ernennt, in der Art besorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

[§ 64.]**)

Bei den Liquidationsverhandlungen haben die Betheiligten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

---

*) Das zu §§ 61, 64 und 97 einschlägige Gesetz vom 25. August 1831 — Gesetzblatt S. 17 — ist für den dermaligen Vollzug nicht von wesentlicher Bedeutung, weßhalb dessen Abdruck unterblieb.

**) Hinsichtlich des § 64 siehe die Anmerkung zu § 61; hinsichtlich der §§ 64 und 65 vergl. Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

Als Betheiligte werden betrachtet alle Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten sowie von steuerbaren Fischereien. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtigt sein.

[§ 65.]*)

Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtiget werden.

Bei in Streit befangenen Grundstücken und Rechten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

[§ 66.]**)

Vor dem wirklichen Beginn der Liquidations-Verhandlungen sind jeder Steuergemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1) der vollständig numerirte Steuerplan,
2) das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnummern,
3) die Namenliste und
4) die Besitzlisten (über die jedem Besitzer zugeschriebenen Grundstücke)

mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämmtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist

a) den Plan im Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Numerirung näher informiren;
b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen und nach Befund die abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;
c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;
d) alle jene einzelnen Grundstücke, welche bei der Messung unausgeschieden unter einem Plannumer vermischt vorkommen, behufs der Wiederausscheidung besonders anmerken;
e) bei vorhandenen mehreren Güter-Komplexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellen-Nummern ausscheiden, sowie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile bezeichnen; endlich

---

*) Hinsichtlich des § 64 siehe die Anmerkung zu § 61; hinsichtlich der §§ 64 und 65 vergl. Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

**) Hinsichtlich des § 66 vergl. Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche kommissionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beihilfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Kommission ein Geometer beigegeben. Zum Beweis richtiger Durchgehung der Besitzlisten werden diese bei der Wiedereinlieferung von den Besitzern, Gemeinde-Vorstehern und dem Geometer unterzeichnet.

B. Katastrirung.

§ 67.

Die Katastrirung der definitiven Grundsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§ 68.

Für jede Steuergemeinde wird ein eigenes Kataster angefertiget.

§ 69.

Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplikat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§ 70.

Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein, mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerten Grundbesitz ausgefertigt und für das erstemal unentgeltlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§ 71.

Als Gegenstände der Umschreibungen sind alle Veränderungen zu betrachten, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer oder in der Art und Weise des Besitzes oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen. [12])

§ 72.

Jede Besitzänderung, [13]) welche nach vorstehender Vorschrift eine

---

[12]) § 71 - 75 aufgehoben durch Art. 150 d. Notar.-Ges. v. 10. November 1861 Gesetzbl. S. 204.

[13]) Art. 214 d. bayr. Geb.-Ges. v. 18. Aug. 1879: Wer auf irgend

Umschreibung im Grundsteuerkataster bedingt, ist bei der Umschreibbehörde anzumelden.

Die Anmeldepflicht obliegt bei allen Veränderungen, deren Vollzug mittelst notarieller Beurkundung erfolgt, den Notaren,[14]) bei allen Veränderungen, welche durch gerichtliche oder behördliche Beschlüsse oder Vergleiche veranlaßt werden, den treffenden Gerichten oder Behörden,[15]) in allen sonstigen Fällen den Geometern und den betheiligten Parteien.

Die Art der Erfüllung der Anmeldepflicht wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

§ 73.

Wird eine Veränderung an grundsteuerpflichtigen Liegenschaften oder eine in der Person des Besitzers solcher Liegenschaften eintretende Veränderung, welche den Gegenstand einer Katasterumschreibung bildet, als thatsächlich vorhanden in unzweifelhafter Weise festgestellt, ohne daß den gesetzlichen Vorbedingungen zur Katasterumschreibung durch Errichtung einer Notariatsurkunde oder durch Beschlüsse und Entscheidungen der zuständigen Behörde oder in sonstiger Weise genügt worden wäre, oder ohne daß eine Anmeldung gemäß der Bestimmung in § 72 bei der Umschreibbehörde stattgefunden hätte, so sind von dieser die betheiligten Parteien unter Vorsteckung einer Frist,

---

eine Weise in den Besitz von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten tritt, ohne hiefür eine mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Erwerbsurkunde erlangt zu haben, ist verpflichtet, dem Rentamte, in dessen Bezirk die Realität liegt, innerhalb zwei Monaten vom Tage des Besitzantrittes an gerechnet den Besitzwechsel anzuzeigen und den Werth unter genauer Bezeichnung der einzelnen Objekte anzugeben.

Sind die Realitäten in den Bezirken mehrerer Rentämter gelegen, so genügt die Anzeige und Werthsangabe bei jenem Rentamte, in dessen Bezirk das Hauptgut liegt.

Die wissentliche Versäumniß obiger Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Die hier bezeichneten Veränderungen sind nicht nur die civilrechtlichen Besitzveränderungen im Sinne des Gebührengesetzes Art. 211 d. bayr. Geb.-Ges. v. 18. Aug. 1879, nemlich Veränderung am Eigenthumsbesitze oder Quasibesitze, sondern jede Veränderung in der Person des Besitzers. — Die Frage der Gebührenpflicht wird hiedurch nicht berührt.

[14]) J. u. FzME. v. 15. Juni 1862 Rgbl. 1445, den Vollzug des Art. 150 d. Not.-Ges. in Bezug auf d. Umschreibwesen betr., vorbehaltlich instruktiver Anordnungen der St.-Mst. d. Just. u. d. Fz über das bei d. Umschreibung zu beobachtende Verfahren. — Just. u. Fz.

[15]) Erhaltung u. Fortführung des definitiven Grundsteuer-Katasters, hier Mittheilungen der Gerichte von Adjudikationen, Erbschaften rc. FzME. v. 12. Oktober 1860. Geret XXXII S. 68.

welche mindestens sechs Wochen betragen muß, unter Androhung der nachstehend in § 74 bezeichneten Ordnungsstrafen aufzufordern, die Anmeldung unter Beibringung der gesetzlichen Nachweise, sowie der erforderlichen Messungsoperate zu vollziehen, oder sich darüber auszuweisen, daß sie die zur Ermöglichung der Anmeldung erforderlichen Schritte gethan haben.

Ausgenommen sind Fälle von Berichtigungen fehlerhafter Messungen, Flächenangaben und Katastervorträge, hinsichtlich deren die Umschreibbehörden das Erforderliche von Amtswegen vorzukehren haben.

§ 74.

Wird der Aufforderung der Umschreibbehörde innerhalb vorgesteckter Frist nicht genügt, so ist gegen die verschuldende Partei, oder wenn die Unterlassung sowohl dem Besitzvorgänger als dem neuen Besitzer zur Last fällt, gegen jede der betheiligten Parteien eine Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Mark zu verhängen.

Diese Ordnungsstrafe kann im Wiederholungsfalle bis zum einmaligen Betrage von zweihundert Mark so oft verhängt werden, bis der Anmeldepflicht Genüge geleistet wird.

§ 75.

Die vorerwähnten Ordnungsstrafen sind vom Rentamte zu verhängen. Eine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Gegen den rentamtlichen Strafbeschluß ist binnen zweiwöchentlicher Ausschlußfrist, vom Tage der Eröffnung desselben gerechnet, Beschwerde zur Regierung, Kammer der Finanzen, zuläßig, welche hierüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

§ 76.

Notare, welche den ihnen durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Ordnungsstrafen und bei fortgesetztem pflichtwidrigen Verhalten mit Disziplinarstrafen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geahndet.[16])

§ 77.

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrei mit keiner Bonitätsklasse versehen z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe

---

[16]) Die Bestimmung für d. Verhalten der Notare wurde aufgenommen, weil die speziellen Disziplinar-Bestimmungen des Notar.-Ges. v. 10. Novbr. 1861 Art. 113 2c. nur zur Anwendung gelangen können, soweit sie ausdrücklich als anwendbar erklärt sind.

ꝛc. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen, so sind dieselben bei der Umschreibung nach den im Cap. III §§ 33 und 34 angegebenen Normen anzugleichen und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung auszuwerfen.

§ 78.

Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreib-Katastern behandelt werden; [17]) nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

---

[17]) Den Eintrag der Hausnummern auf den Steuer-Kataster-Plänen betr. FzME. v. 10. Oktober 1832.

JME. v. 12. Septbr. 1856 Geret Bd. XXVIII Abth. 1 S. 31 Besitzveränderung durch Erbgang.

FzME. v. 10. Juni 1860 Geret Bd. XXXII.
Steuerumschreibung bei Familien-Fideicommissen.

J. u. FzME. v. 15. Juni 1862 Reggsbl. S. 1445.

FzME. v 29. Aug. 1862. Geret Bd. XXXIII S. 229. Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung.

FzME. v. 14. Septbr. 1862 Geret Bd. XXXIII S. 237.
Die Kosten für Papier, Druck und Einband der tabell. Umschreibverzeichnisse betr.

JME. v. 2. Jan. 1864 Geret Bd. XXXV S. 97.
Der Vollzug des Art. 63 Abs. 2 des Not.-Ges. und der Bekanntmachung v. 15. Juni 1862 Reggsbl. S. 1445, das Verfahren bei der Katasterumschreibung betr.

FzME. v. 19. März 1864 Geret Bd. XXXV S. 95.
Die Katasterumschreibung betr.

FzME. v. 20. April 1865 Fzbl. S. 15.
Fortführung des Grundsteuer-Katasters betr.

FzME. v. 16. Juli u. 26. Aug. 1864 Geret Bd. XXXV S. 101 u. 103.
Die Katasterumschreibung soll in der Regel erst nach Prüfung der Messungsoperate vorgenommen werden.

FzME. v. 27. Oktbr. 1865 Fzbl. S. 19.
Die Evidenthaltung des Grund- u. Haussteuerkatasters.

FzME. v. 12. Febr. 1867 Fzbl. S. 20.
Steuerumschreibungen bei Familienfideicommissen betr.

FzME. v. 17. Oktbr. 1868 Fzbl. S. 277.
Monatliche Mittheilung der Messungsoperate an die Hypothekenämter.

E. d. k. Staatsmst. d. Aeußern v. 27. Mai 1872 Nr. 2747.
Die notarielle Beurkundung im Grundabtretungsverfahren betr.

E. d. Mst. d. Innern v. 12. Aug. 1872 Nr. 18796.
Die notarielle Verbriefung bei Grunderwerbungen und Servitutbestellungen zur Herstellung von Distriktsstraßen ist unerläßlich.

FzME. v. 15. April 1874 Nr. 5285. Behandlung der Eisenbahn-Ummessungsoperate zum Zwecke der Umschreibung in den Katastern.

FzME. v. 19. Dezbr. 1874 Fzbl. S. 397, die Umwandlung der bayer. Katasterflächen in das Meterfeldmaß betr.

FzME. v. 28. Jan. 1875 u. 27. Juli 1874, Fzbl. S. 23.
Tagebücher der Bezirksgeometer und deren Gebühren.

§ 79.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib- oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreibbehörden auch in die Kataster-Auszüge des Betheiligten auf offizielle Weise unentgeltlich übertragen und dadurch das Partialkataster mit dem amtlichen Gesammtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden. [18])

[Ebenso sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung veranlaßten Abänderungen der Steuer-Simplen unentgeltlich nachgetragen werden.] *)

§ 80.

Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Gesetzen. [19])

FzME. v. 3. Juli 1876 Fzbl. S. 140.
Evidenthaltung der Grundsteuer-Katasterpläne bei Aenderungen an Strassen und Gewässern betr.
J. u. FzME. v. 16. Dezbr. 1877 Fzbl. S. 415.
Die Einführung des Meterfeldmaßes in Bayern betr.
FzME. v. 9. Juni 1879 Fzbl. S. 90.
Die Nummerirung der Gebäude betr.

[18]) Die Ausantwortung von Katasterauszügen an Notare darf von den Rentämtern nicht verweigert werden.
FzME. v. 12 März 1866.
Evidenthaltung der Katasterauszüge.

FzME. v.	19. März 1864	Geret Bd.	XXXV	S.	95.
„ „	23. April 1864	„	„	„	100.
„ „	16. Juli 1864	„	„	„	102.
„ „	29. Aug. 1862	„	„ XXXIII	„	230.
„ „	23. April 1864	„	„ XXXV	„	100.

„ „ 20. April 1865 Fzbl. S. 17.
„ „ 27. Oktbr. 1865 Fzbl. S. 20.
Die den Notaren als Versteigerungsbeamten mitgetheilten Katasterextrakte sind gebührenpflichtig,
E. d. k. StMst. d. J. u. d. Fz. v. 30. April 1881.
dagegen sind die Besitz- u. Belastungs-Certifikate gebührenfrei.
ME. v. 1. Oktober 1880 Fzbl. S. 337, JustBl. S 346, FzME. v. 21. April 1865 Fzbl. S. 54.
Art. 184 des bayr. Ges. über d. Gebührenwesen v. 18. Aug. 1879. Gebühren für Duplikate von Katasterextrakten betr.

[19]) Art. 185 d. bayr. Ges. über d. Gebührenwesen v. 18. Aug. 1879.

---

*) In Bezug auf den Nachtrag der Steuer-Simplen durch Aufhebung des § 84 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 gegenstandslos; vergl. Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

§ 81.

Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern wird sich immer an den Besitzer gehalten und den Parteien überlassen, sich über diesen Punkt unter einander auszugleichen.

Die Zahlung der Umschreib-Gebühren obliegt dem neuen Erwerber. *)

§ 82.

Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so tragen die Betheiligten die Kosten. [20])

§ 83.

Auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figuren-Aenderungen der Vermessungs-Objekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Diese Steine bleiben sämmtlich im Centralpunkte der Monarchie und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

VI. Capitel.

Von der Steuer-Verhältnißzahl und Quotisation.

§ 84.

Die definitive Steuer-Verhältnißzahl ist bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse. [21])

---

[20]) FzME. v. 1. Juni 1846. Geret Bd. XXIII S. 182.
Die Erhebung der Ummeßgebühren der Bezirksgeometer.
FzME v. 11. Oktbr. 1862 Geret Bd. XXXIII S. 240 Ziff. 9, desgl. u. FzME. v. 26. Jan. 1864 Geret Bd. XXXV S. 91, desgl.
FzME. v. 23. Juni 1870 Fzbl. S 89 u. Erk. d. O. Ger. Hofes v. 27. Mai 1870 die Beitreibung der Messungsgebühren betr.
FzME. v. 26. Jan. 1864 Geret Bd. XXXV S. 91.
Die Geschäftsführung d. Bezirksgeometer u. deren Gebühren betr.
FzME. v. 18. Juni 1868 Fzbl. S. 166.
Tarif für die Neubaumessungen der Bezirksgeometer betr.
FzME. v. 27. Juli 1874 Fzbl. v. 1875 S. 21.
Die Gebühren der Bezirksgeometer betr.
FzME. v. 4. Juli 1880 Fzbl. S. 176.
Die Gebühren der Bezirksgeometer betr.

[21]) Die Steuerverhältnißzahl wird auch jetzt noch unter Zugrundelegung des alten Maßes gefunden.

---

*) Vergl. Art. 185 Abs. 4 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879.

Die Steuer-Verhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel-Schäffeln (27,7947 Liter) Korn oder Gulden (1 5/7 Mark) dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktionsfähigkeit von 1/8 Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Kataster-Guldens.

VII. Capitel.

Von den Reklamationen.

§ 85.

Reklamationen sind gestattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;
b) gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;
c) gegen Irrthümer in der Liquidirung und
d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§ 86.

Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die nach § 25 exceptionsfrei gesetzten Mustergründe;
b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren und Distrikte;
c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

Die Einrichtung des Steuersimplums ist nun aufgehoben durch § 115 des Grundst.-Ges. v. 19. Mai 1881.

Hiegegen wurden zwar Bedenken erhoben, weil in anderen Gesetzen, und zwar:

1) in § 3 d. Verf.-Urkde. hinsichtlich der Vererbung der Reichsrathswürde adeliger Grundbesitzer ein Grundsteuer-Simplum von 300 fl. als Voraussetzung bestimmt ist;
2) In § 2 des Edikts über die Familien-Fideicommisse (VII. Verfassungsbeilage) zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses ein Grundvermögen erfordert wird, von welchem ein Grundsteuersimplum von mindestens 25 fl. zu entrichten ist;
3) Nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 die Landräthe betr. gemäß Art. 2 die Vertreter des Großgrundbesitzes, ein Grundsteuersimplum von mindestens 25 fl. entrichten müssen;
4) Ein Steuersimplum von wenigstens 6 fl. in Art. 1 des Gesetzes vom 22. Febr. 1855, die landwirthschaftl. Erbgüter betr., zur Errichtung eines solchen gefordert wird.

Allein bei der unveränderten Fortführung der Steuerverhältnißzahlen in bisheriger Weise unterliegt die Ausrechnung des Steuersimplums in der Guldenwährung für die wenigen vorbezeichneten Fälle keiner Schwierigkeit.

§ 87.

Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt Letzterer sich hiemit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bei der Katasterstelle.

§ 88.

Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataster-Vorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtiget.

§ 89.

Beschwerden wider eine unrichtige Klassifikation der Grundstücke werden durch eine wiederholte Klassifizirung abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§ 90.

Die Klassifikation wird als unrichtig erkannt:

a) wenn bei höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Klasse an abwärts eine ganze Klasse, und von der ersten Klasse abwärts selbst eine Bruch-Klasse beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausscheidung ordnungswidrig im Komplexe geschätzt, und demnach dafür eine Durchschnittsklasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reklamation, welcher die nach diesem Paragraphe erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzulässig.

§ 91.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb der Gränzen der Verfügungen der §§ 85, 86 und 90 zu reklamiren.

§ 92.

Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde

gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Klassifikation zu.

§ 93.

Der Reklamations-Termin wird auf ein Jahr und drei Monate festgesetzt, ist präklusiv und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamirt wird.

§ 94.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

[§ 95.]*)

Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Privaten sein, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seien, innerhalb einer Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reklamations-Termines an gerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrolamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuer-Kataster sowie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster, insoferne sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

[§ 96.]**)

Die innerhalb des vorgesetzten Termins angemeldeten Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Kataster-Liquidations-Kommission genau untersucht oder nachträglich liquidirt und im Umschreibkataster berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den

---

*) Zufolge des Gesetzes vom 28. März 1852 (vergl. § 9 des gegenwärtigen Abdrucks) gegenstandslos.

**) Vergl. den Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

[§ 97.]*)

Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen in der Art, daß der Präklusions-Termin mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die in einem Liquidirungsbezirke nach § 118 des Grundsteuergesetzes vorgenommene Katasterberichtigung als vollendet proklamirt wird.

§ 98.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikationen müssen bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zu Protokoll angemeldet werden. Dabei sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Kulturart, ihr Flächeninhalt, ihre Plannummern, ihre ursprünglichen Bonitätsklassen und das Maß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamirt wird, speziell bezeichnet sind, ausgestellt.

§ 99.

Nach dem Ablauf des Reklamations-Termins schließen die Distrikts-Polizeibehörden die Anmeldungs-Protokolle ab und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§ 100.

Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reklamationen wird einem Kompromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§ 101.

Dieses Kompromißgericht wird zusammengesetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Distrikts-Polizeibehörde requirirt wird und nicht der nämliche sein darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, und

b) aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, aus den bei dieser Klassifikation verwendet gewesenen Schätzern bestellt und den andern Reklamant ernennt.

---

*) Vergl. die Anmerkungen zu §§ 61 und 64, dann Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§ 102.

Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§ 103.

Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§ 104.

Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Kompromißgerichts steht in der Regel den Distrikts-Polizeibehörden zu. Bei besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Kommissäre abzuordnen.

§ 105.

Wenn das Kompromißgericht konstituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bei jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§ 106.

Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§ 107.

Die Kompromißschätzer sind bei Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des § 90 lit. a gebunden.

§ 108.

Ergibt sich, daß ein Grundstück gegen dessen Klassifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höhern Klasse als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Kompromißgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des im § 90 lit. a vorgeschriebenen Maßes, auszusprechen.

§ 109.

Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Kompromißsprüche protokollarisch auf und eröffnet die letztern den Reklamanten.

§ 110.

Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind gebührenfrei.

§ 111.

Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parzellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern bloß nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parzellen, deren Reklamation als unbegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

VIII. Capitel.

Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungskosten.

§ 112.

Für die allgemeine Regie der Katasterstelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne und der Flächenberechnung, sowie der Konservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatskasse bestritten und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§ 113.

Ebenso übernimmt die Staatskasse die Kosten der Katastrirung selbst d. i. die Kosten der Bonitirung, Klassifizirung, Liquidirung und Kataster-Anfertigung.

IX. Capitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

[§ 114.]*)

Wenn in einem Polizei- oder Liquidirungsbezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perzeption gesetzt, und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominikalrenten und andere Realrechte auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proklamiren und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

---

*) Die zu § 114 durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt S. 69) verfügten Modifikationen sind für den dermaligen Vollzug nicht mehr von Bedeutung, weshalb deren Abdruck unterblieb. Vergl. hiezu Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

§ 115.

Wie viel Pfennig oder Bruchtheile eines Pfennigs für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl als Jahressteuer zu erheben seien, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt.[22])

§ 116.

Die Erhebung der Grundsteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden.

Die Verjährung rückständiger Grundsteuern bemißt sich nach den Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Grundsteuern erlöschen, wenn sie während dreier aufeinander folgender Jahre, von dem Zahltage an gerechnet, bei der Behörde, an welche die Zahlung erfolgt ist, nicht geltend gemacht worden sind.

§ 117.

Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür wie von den übrigen Grundsteuer-Objekten die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

Schlußbestimmungen.

[§ 118.]*)

In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig ergeben.

[§ 119.]*)

Die Summe der Grundsteuer-Minderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des § 114 ergibt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämmtliche

---

[22]) Die gegenwärtig bei der Grundsteuer erhobenen $2^{14}/_{15}$ Simple sind annähernd $8^{38}/_{100}$ Pfennige der Einheit der Steuer-Verhältniß-Zahl.

---

*) Vergl. den Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprozente erhoben und der Staatskasse ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den späteren Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.

§ 120.

Die in den Text des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommenen Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend, treten am 1. Januar 1882 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 71—76 finden auf Besitzänderungen, welche vor dem 1. Januar 1882 stattfanden, ohne daß den gesetzlichen Vorbedingungen für die Katasterumschreibung genügt worden wäre, Anwendung, wenn die bestehenden Umschreibhindernisse nicht binnen längstens sechs Monaten, vom obigen Einführungstage an gerechnet, beseitigt sind.

§ 121.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und es soll letzteres durch das Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden.

Gesetz

vom $\frac{\text{15. August 1828,}}{\text{19. Mai 1881,}}$

die allgemeine Haussteuer betreffend.

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung.

§ 1.

Die Haussteuer ist eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.[1])

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen, und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§ 2.

Von der Haussteuer sind befreit alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten[2—4]) befinden, dann

---

[1]) Die Häusermiethsteuer wird vom Rohertrag erhoben.

[2]) Nach dem Wortlaute des Gesetzes hätten Gemeindegebäude in denen sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, wenn sie nicht Stiftungsgebäude sind, keinen Anspruch auf Steuerbefreiung. — Der Vollzug des Gesetzes hat sich jedoch dahin ausgebildet, daß Gebäude, welche zu öffentlichen Wohlthätigkeitszwecken in dauernder Weise verwendet sind, steuerfrei bleiben, gleichviel ob diese Gebäude Stiftungsgebäude oder ob etwa die treffenden Wohlthätigkeitsanstalten gemeindliche Anstalten sind. — Doch wird hiebei immer verlangt, daß derartige Gebäude auch in ihrem vollen Bestande zu Spitälern, Armenanstalten u. dergl. verwendet werden. Beil. 562 S. 7.

nach § 53 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde die Schloßgebäude, welche die Standesherren besitzen und bewohnen. Für die Staatsgebäude werden der denselben zustehenden Steuerfreiheit unbeschadet die Steuerverhältnißzahlen wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt und im Kataster vorgetragen.[5 u. 6])

II. Capitel.

Vom Maßstabe und der Verhältnißzahl der Haussteuer.

§ 3.

Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins,

---

[3]) Ständige Steuerbefreiung genießen ferner Leichenhäuser und öffentliche Gebäude für Löschgeräthschaften

AE. v. 24. Novbr. 1838.

Die Institutsgebäude der armen Schulschwestern

FzME. v. 3. Nov. 1841

und andere öffentliche Erziehungs-Anstalten, nicht aber die Klostergebäude als solche; die Synagogen- und Begräbnißplätze der Juden;

Die Befestigungswerke und militärischen Gebäude der auf bayer. Gebiete befindlichen deutschen Bundesfestungen;

Ges. v. 11 April 1843, Ges.-Bl. S. 25.

Die Gebäude der k. Bank in Nürnberg, insoweit dieselben zu dem ständigen Eigenthume derselben gehören

FzME. v. 30. März 1858, Geret Bd. 31 S. 123.

Vorübergehende Steuerbefreiung kann auf Grund des Ges. v. 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betr., eintreten, wenn die Beschädigung an Wohn- und Oekonomiegebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Miethertrag um ¼ Theil gemindert wird.

In soweit jedoch eine Abschreibung der Haussteuer wegen Zerstörung durch Brand oder andere Elementarereignisse stattfindet, kann daneben ein Nachlaß nicht vorkommen.

[4]) Für ärar. Pfarrhöfe ist die Haussteuer v. k. Pfarrer als Nutznießer zu tragen.

Bayer. Landrecht Thl. II, Cap. IX § 5.

Bezüglich deren Katastrirung

E. d. Min. d. Kultus v. 21. April 1848 u. Min.-Erl. v. 19. Juli 1852, Döllg. XXIII S 288 u. 289

[5]) Die Vormerkung der Steuerverhältnißzahlen für die Staatsgebäude erfolgt behufs Beiziehung des Aerars zu den verschiedenen Umlagen.

[6]) Nachdem das Gesetz vom 19. Mai 1881 nicht eine vollständige Neuregulirung der ganzen Materie beabsichtigt, ist auch die durch allerhöchste Entschließung ausgesprochene Befreiung der Haussteuer von Gebäuden, für welche sich eine solche nach dem strikten Wortlaute des Gesetzes nicht ableiten ließe, in Kraft geblieben.

Miethschilling) oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Miethertrag gesucht wird.

§ 4.

Der Miethertrag wird gefunden:

a) Da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Miethen-Einschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile.

b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze nach Maßgabe der Vorschriften unter § 6 berechnet.

In diese Kategorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden,[7]) welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser[8]) und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande,[9]) jene, in so ferne sie in der Regel nicht vermiethet sind.

§ 5.

Der geringste Ertrag für Besteuerung von Gebäuden sowohl

---

[7]) Der prinzipielle Unterschied zwischen Gebäuden, welche nach lit. a mit der Miethhaussteuer und jenen, welche nach lit. b mit der Arealsteuer angelegt werden, besteht in der wirklichen oder möglichen Vermiethung der ersteren, während für letztere Miethbestände nicht ausgemittelt werden können.

In letztere Kategorie fallen insbesondere die landwirthschaftlichen Gebäude, was in Abs. 2 lit. b noch besonders hervorgehoben ist.

Es werden daher auch in Mieth-Steuergemeinden Nebengebäude, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind und von denen sich nach ihrer Anlage und Beschaffenheit eine derartige Benützung mit Sicherheit feststellen läßt, nur mit der Arealhaussteuer belegt; dagegen werden in den Areal-Steuergemeinden nicht nur die landwirthschaftlichen Nebengebäude, sondern auch die Wohngebäude mit der Areal-Haussteuer belegt.

[8]) Die bei den haussteuerfreien Schlössern der Standesherren befindlichen zum Erwerbe bestimmten Gebäude, als Brau- und Oekonomiegebäude, welche Bestandtheile eigener Gutscomplexe ausmachen, unterliegen gleichfalls der Arealsteuer, wenn sie gleich in unmittelbarer Verbindung mit dem Schloß-Gebäude stehen.

FzME. v. 9. Sept. 1818.
FzV. H. Stockar Thl. II § 164.

[9]) Bezüglich der Einsteuerung der Pfarrhöfe in Miethsteuergemeinden ist besondere Bestimmung in § 16 des Haussteuergesetzes getroffen.

nach lit. a als nach lit. b des § 4 wird auf fünfzehn Mark festgesetzt.

Für den unter lit. b des § 4 erwähnten Fall werden als Minimum der überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche drei und als Maximum derselben fünfundzwanzig Aren (0,03 und beziehungsweise 0,25 ha) bestimmt. [10])

§ 6.

Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zur Kategorie lit. a des § 4 gehörigen Gebäude wird in Mark ohne Bruchtheil ausgedrückt und bildet die Haussteuer-Verhältnißzahl.

Bei den Gebäuden unter lit. b des § 4 ist das Produkt aus dem in Aren ohne Bruchtheil ausgedrückten Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens sowie der Hofräume und einem Ertragsanschlage von fünf Mark vom Ar die Verhältnißzahl für die Haussteuer. [11])

III. Capitel.

Von der Quotisation.

§ 7.

Wie viel Pfennig oder Bruchtheile von Pfennigen für jede Mark der Haussteuer-Verhältnißzahl (§ 6) als Jahressteuer zu erheben seien, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

---

[10]) Wesentliche Aenderungen am Resultate der Besteuerungen werden hiedurch nicht veranlaßt. Der Minimalertrag von 15 ℳ entspricht dem in Art. 2 des Ges. v. 25. Juli 1850 auf 9 fl. festgesetzten geringsten Ertrage der nach der Miethhaussteuer anzulegenden Gebäude und ist nur zu Gunsten der Steuerpflichtigen abgerundet.

Für die mit der Arealsteuer zu belegenden Gebäude wurde durch § 3 des Ges. vom 28. Dezbr. 1831 $^1/_{10}$ Tagw. als Minimalfläche festgesetzt, was bei Annahme der 30. Bonitätsklasse 3 fl. Miethertrag ergab. Hieraus berechnete sich gemäß Art. 1 des Ges. vom 25. Juli 1850, wonach für jedes Simplum der Miethsteuer 3 Simplum Arealsteuer zu erheben waren, ebenfalls eine Minimalsteuer von 9 fl. = 15,43 ℳ., während nunmehr der abgerundete Betrag von 15 ℳ als Minimalertrag festgesetzt ist.

Für die Arealhaussteuer berechnet sich, nachdem die Flächenumwandlung von $^1/_{10}$ Tagw. in 3 Ar und von $^3/_4$ Tagw. in 25 Ar und die hierin liegende Ab- und Aufrundung nicht beanstandet ist, aus obiger Berechnung des Minimalertrages von 15 ℳ für 3 Ar ein Ertrag von 5 ℳ für 1 Ar, zugleich als ständiger Multiplikator für die seitherige 30. Bonitätsklasse, was einen Maximalertrag von 125 ℳ für 25 Ar ergibt.

[11]) Hiemit ist das bisherige Steuersimplum für die Festsetzung der Steuerschuldigkeit beseitigt.

IV. Capitel.

Von der Miethen- und Ertragserhebung insbesondere.

§ 8.

Die Miethen-Erhebung und Regulirung der Haussteuer erfolgt unter Leitung der Regierungsfinanzkammern durch abgeordnete Kommissäre und unter Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden.

§ 9.

Zur Einschätzung der Miethen werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxatores verwendet.[12])

Erstere gehen hervor aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden, letzterer wird von der Regierungsfinanzkammer ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidet.

§ 10.

Dem Obertaxator steht ein bloß informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach § 44 des Grundsteuergesetzes verfahren.

Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Official-Reklamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§ 11.

Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten[13])

---

[12]) Instr. v. 29. März 1845 für die Haussteuer-Taxatoren, Ger.-Bd. 23 S. 118.

Instr. v. 13. Mai 1856, Geret Bd. 29 S. 42. FzME. v. 24. Mai 1856, Geret Bd. 29 S. 45, Gebühren der Schätzleute in Steuer- und Steuernachlaßsachen.

FzME. v. 13. Dezbr. 1875, Fzbl. S. 339 2c.

FzME. v. 4. Juli 1845, die Besteuerung der Neubauten nach der Miethe, Ger. 23 S. 133.

Gebühren d. RAOberschreiber als Obertaxatoren, FzME. v. 11. Juli 1865, Fzbl. S. 23. VO. v. 11. Febr. 1875. FzME. v. 2. März 1875, Fzbl. S. 46.

Wenn ein Rentamts-Oberschreiber als Obertaxator zur Leitung des Geschäftes der Einsteuerung d. Neubauten nach der Miethe in Stellvertretung des Amtsvorstandes verwendet wird, so ist derselbe für diese Dienstesverrichtung förmlich und speziell in Pflicht zu nehmen. Ziff. 5 d. FzME. vom 6. März 1867 Fzbl. S. 45 und zwar durch den Rentamtsvorstand. E. d. Rgg. v. Oberbayern v. 3. April 1869, Kreisbl. f. Oberbayern S. 647.

[13]) Die Voraussetzung ist hiebei, daß wirkliche Miethkontrakte vorliegen.

Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.

§ 12.

Der Eigenthümer schlägt die selbst benützten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein und erkennen sie an oder berichtigen sie.[14] [15]).

§ 13.

Zu Musterhäusern werden solche gewählt,[16]) welche ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Gebäude, bei welchen außergewöhnliche günstige oder ungünstige Verhältnisse bestehen und auf die Höhe der Miethzinse Einfluß haben, sind von der Aufnahme unter die Musterhäuser ausgeschlossen.

Als Musterhäuser können übrigens nur solche Gebäude benützt werden, bei welchen der vom Eigenthümer und von den Miethbewohnern angegebene Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt und gegen deren Wahl, Geltungsbereich und Miethsätze von

---

Es können unter dem Scheine von Miethverträgen auch freiwillige Zuwendungen oder der Anschlag gewisser Gegenleistungen begriffen sein, ersteres z. B. bei Vermiethungen an Verwandte, letzteres z. B. bei einer Hausmeister-Wohnung.

In derartigen Fällen liegt ein Miethkontrakt im Sinne des Gesetzes nicht vor und hat hiefür nicht die Besteuerung gemäß § 11 u. 12 auf Grund der fatirten Miethertrágnisse, sondern nach § 15 durch Einschätzung nach den Musterhäusern zu erfolgen. Vlg. 563 S. 32 2c. Stenogr. Bericht über die Verh. d. bayer. Abg.-K. v. 26. Febr. 1881 S. 335.

Eine Schätzung von Seite der Taxatoren hat in den Fällen des § 11 überhaupt nicht und in jenen des § 12 nur in soweit statt zu finden, daß die Taxatoren für die Bemessung ihrer weiteren Thätigkeit Anhaltspunkte gewinnen.

[14]) Um eine Berichtigung nach Abs. 2 des Art. 12 vornehmen zu können, falls von Seite der Taxatoren die Angaben des Hauseigenthümers nicht als zutreffend anerkannt werden; z. B. wenn der Hauseigenthümer die von ihm benützte Wohnung im I. Stocke mit dem Miethertrágniß im III. oder IV. Stocke dess. Hauses auf gleiche Stufe stellt, oder wenn er im Falle ausschließlicher Benützung des Hauses den Miethzins unverhältnißmäßig gering anschlägt, muß nothwendiger Weise eine Vergleichung der Schätzung mit den Musterhäusern stattfinden.

[15]) Selbst bei den Miethfassionen ist ein Rückblick auf die Musterhäuser nicht zu umgehen um das Vorhandensein von Abnormitätsfällen ersehen zu lassen.

[16]) Die Auswahl der Musterhäuser erfolgt durch die Reggs.-Finanz-Kammer.

keinem anderen Hauseigenthümer innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser, ihres Geltungsbereiches und ihrer Miethsätze an, ein begründeter Einspruch erhoben worden ist.[17])

Ueber die Einsprüche der Hauseigenthümer entscheidet, soferne dieselben nicht von dem abgeordneten Kommissär (§ 8) für begründet anerkannt werden, die Regierung, Kammer der Finanzen, in kollegialer Berathung.

§ 14.

Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Lokal-Armenfonds einer dem dreifachen Betrage der verschwiegenen Miethrente[18]) gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether sein.[19]—[22]) Außerdem noch muß der Steuerkasse von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§ 15.

Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrage erfolgt die Ertragseinschätzung der von den Bestimmungen der §§ 11

---

[17]) Bisher hatten die Hausbesitzer nur das Recht, die für die Musterhäuser fatirten Miethzinse zu beanstanden, nun wird ihnen auch das Reklamationsrecht gegen die Wahl und den Geltungsbereich eingeräumt.

[18]) Die Strafe wird in der Regel eine sehr empfindliche sein, da sie nicht nach der defrautirten Steuer auszusprechen ist, sondern nach der Differenz des wirklichen zum fatirten Miethzinse.

[19]) Die Aburtheilung gemäß § 14 des Haussteuergesetzes v. $\frac{\text{15. Aug. 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ erfolgt durch die zuständigen Gerichte.

[20]) cf. Vorschriften über die Behandlung d. Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer. Bekanntm. d. k. StMst. d. Fz. v. 17. Sept. 1879. Fzbl. S. 268 2c. Beilage 568 S. 80.

[21]) Wenn der Hauseigenthümer unter Vormundschaft steht, so trifft den Vormund, wenn derselbe eine juristische Person ist, die zu deren Vertretung berufenen physischen Personen die Pflicht, den Miethertrag zu deklariren, und wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, die Strafe des § 14 d. HStG. Gleiches gilt vom Ehemanne, wenn gesetzlich die Verwaltung über das der Frau gehörige steuerpflichtige Haus dieser entzogen und dem Manne überwiesen ist, wobei nicht erfordert wird, daß die Frau unter der Vormundschaft des Mannes steht. Oberstrichterl. Erk. v. 22. Sept. 1877, Fzbl. S. 387.

[22]) Eine Verletzung der Verpflichtung zur Angabe des wahren Miethertrages ist nicht blos dann gegeben, wenn der wahre Miethertrag absichtlich nicht angegeben wird, sondern auch dann, wenn diese Nichtangabe in einer Fahrlässigkeit des Verpflichteten ihren Grund hat. Oberstr. Erk. v. 22. Sept. 1877, Fzbl. S. 389.

und 12 nicht berührten unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude.[23])

§ 16.

Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des § 4 lit. a in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so ferne dieselben nicht vermiethet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§ 17.

Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. dergl.[24] u. [25]) Sie hat ausgeschieden und nicht im Komplexe mit den Hauptgebäuden

---

[23]) § 15 u. 16 bilden die Ergänzung zu § 11 u. 12. Während die letzteren beiden Paragraphen die Grundsätze feststellen, nach denen bei vorliegenden wirklichen Miethverträgen zu verfahren ist, wird in § 15 u. 16 das Verfahren bestimmt für jene Fälle, in welchen keine oder nur theilweise Vermiethung vorliegt.

Eine Einschätzung nach den Musterhäusern hat sonach stattzufinden:

1) wenn ein Gebäude dauernd gar nicht vermiethet ist, wozu auch dessen vollständige Benützung durch den Eigenthümer zu rechnen ist;
2) wenn ein Theil des Gebäudes vermiethet und ein Theil dauernd nicht vermiethet ist, jedoch nur für letzteren Theil;
3) wenn ein Gebäude zum Theil vom Eigenthümer bewohnt wird, zum Theil aber dauernd nicht vermiethet ist;
4) wenn ein Theil des Hauses entweder vom Eigenthümer bewohnt wird oder dauernd leer steht, für den andern Theil aber das Vorhandensein eines sogenannten Abnormitätsfalls constatirt wird.

[24]) Wenn in Gemeinden, für welche die Miethhaussteuer eingeführt, Gebäude vorkommen, bei welchen ein Theil zum ausschließlichen Betrieb der Landwirthschaft bestimmt ist, so ist die Einschätzung der bezeichneten Gebäudetheile gleichfalls nach Musterhäusern vorzunehmen, weil die zur Bestimmung der Verhältnißzahlen nothwendige Kenntniß des Arealumfanges nicht ausgeschieden werden kann.

[25]) FzME. v. 21. Dez. 1858, Geret Bd. 31 S. 135. Der steuerbare Ertrag von Nebengebäuden ist nicht nach dem eigenthümlichen und besonderen Werthe, welchen sie für den Gewerbebetrieb haben, sondern im Vergleich mit ähnlichen Räumen und Haustheilen in den Musterhäusern auszumitteln.

zu geschehen, in so ferne diese Theile nicht schon in den Wohnungsmiethen begriffen sind.[26])

V. Capitel.

Von der Katastrirung und Umschreibung.

§ 18.

Die Anlage der Haussteuerkataster erfolgt unter Aufsicht der Regierungsfinanzkammern durch die Rentämter. *) [27] u. [28])

[§ 19.]**)

Die auf Häusern ruhenden Dominikal- und andere Realabgaben sind als Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes zu behandeln und kommen bei der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

---

[26]) Soferne wirkliche Miethverhältnisse für einzelne Hausbestandtheile vorliegen, oder wenn in der Wohnungsmiethe auch jene für Nebentheile des Hauses inbegriffen ist, hat keine Einschätzung mehr zu erfolgen.

Ausschließlich zum Betriebe der Landwirthschaft gehörige Nebengebäude sind mit der Arealhaussteuer anzulegen. Instr. v. 14. Mai 1847.

[27]) Mit Rücksicht auf die Anlage des Grundsteuerkatasters nach der Ordnung der Hausnummern ist bei der Numerirung neu erstehender Gebäude an die letzte Haus-Nummer des Ortes anzuschließen oder wo dieses nicht thunlich, ist das neue Haus mit den Bruchnummern des nächsten zu versehen. FzME. v. 19. Oktober 1833, Geret Bd. 18 S. 63. E. d. k. StM. d. J. v. 16 Mai 1879. Amtsbl. d. StMst. d. J. S. 219; FzME. v. 9. Juni 1879. Fzbl. S. 90.

[28]) Die Katastrirung und Regulirung der Arealhaussteuer für Neubauten wird durch Uebertrag der Grundfläche der Gebäudecomplexe in Aren ausgedrückt; Neubauten behalten die Klasse und Verhältnißzahl des Grundstückes, auf das sie gesetzt wurden und dürfen namentlich nicht in die beste Klasse der Ortsflur, wie die übrigen katastrirten Gebäude, eingereiht werden. Die Verhältnißzahl wird durch Multiplikation dieser Fläche nach Aren ohne Bruchtheil mit 5 bestimmt. E. d. KCom. v. 28. Nov. 1842, Grundsteuer-Ges. § 131.

---

*) Vorbehaltlich der instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren — Art. 150 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861.

**) Vergl. Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 28. März 1852 (Gesetzblatt S. 165) und Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

§ 20.

Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der Haussteuer fallen dem Aerar zur Last.[29])

VI. Capitel.

Von den Reklamationen wider die Haussteuer.

§ 21.

Eine Reklamation gegen die regulirte Haussteuer kann mit Erfolg überhaupt nur dann ergriffen werden, wenn eine Prägravation von mindestens neun Mark Miethertrag gegeben ist.

§ 22.

Bei den Haussteuerobjekten der Abtheilung b des § 4 kann unter der allgemeinen Voraussetzung des § 21 eine Reklamation lediglich auf fehlerhafte Flächenbestimmung gegründet werden.

Solche Reklamationen sind nach den Bestimmungen des siebenten Kapitels des Grundsteuergesetzes anzubringen und zu behandeln.

§ 23.

Bei den Gebäuden der Abtheilung a des § 4 ist eine Reklamation von Seite der Hauseigenthümer zulässig:

1) wegen fehlerhafter Annahme der Miethschillinge,
2) wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser,

---

[29]) Die Kosten für die Aufnahme jener Bauänderungen, welche innerhalb der bestehenden Aren stattfinden, und welche keine Steueränderung und Kataster-Abschreibung zur Folge haben, werden vom Aerare, die Kosten jener Bauänderungen, welche Steuer- und Kataster-Aenderung veranlassen, vom Hauseigenthümer getragen.

Ziff. 4 d. FzME. v. 26. Jan. 1864 Nr. 16349.
Ziff. 1 d. FzME. v. 3. März 1864 Nr. 2516.

Tarif für Neubauten-Messungen.
FzME. v. 18. Juni 1868 Nr. 6796, Fzbl. S. 166.

Gebühren der Bezirks-Geometer.
FzME. v. 27. Juli 1874 Nr.8005. Fzbl. v. 1875 S. 20.

Gebühren der Haussteuertaxatoren.
FzME. v. 13. Dezember 1875. Fzbl. S. 339.

Gebühren der Rentamtsoberschreiber als Stellvertreter der Rentbeamten FME. v. 11. Juli 1865, Fzbl. S. 23. VO. v. 11. Febr. 1875, FzBl. S. 38. Bktm. v. 2. März 1875, Fzbl. S. 46.

In den Liquidationen der Steuerschätzer ist die Anzahl und der Umfang der eingesteuerten Häuser, sodann die Entfernung derselben vom Wohnsitze der Taxatoren anzugeben. E. d. ORH. v. 10. Oktober 1864, Nr. 3052.

3) wegen Irrthümer,[30]) welche bei letzterer Einschätzung im Falle gesetzlicher Zulässigkeit vorgekommen sind.

Reklamationen gegen die rechtskräftig festgesetzten Musterhäuser (§ 13) finden in diesem Stadium nicht mehr statt.

§ 24.

Eine Reklamation, welche nach § 23 Ziff. 3 ergriffen wird, muß sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Kataster-Objektes[31]) im Gegenhalte der Musterhäuser richten und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§ 25.

Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde zu gegen die zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen oder gegen die gesetzlich ungerechtfertigte Unterlassung der Einschätzung nach dem Miethertrage der Musterhäuser.

§ 26.

Zur Anbringung der in §§ 23 und 25 erwähnten Reklamationen wird ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt.

Derselbe fängt, wenn es sich um die Regulirung der Miethsteuer in einer ganzen Gemeinde handelt, mit dem Tage zu laufen an, an welchem die Einführung der neuen Miethsteuer proklamirt wird.

Bei einzelnen Einsteuerungen beginnt derselbe mit dem Tage, an welchem den Betheiligten die neu regulirte Miethsteuer bekannt wird.

§ 27.

Die Anmeldung solcher Reklamationen geschieht bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden und sind hiebei das Reklamationsobjekt, seine ursprüngliche Mietheinwerthung und das vermeintliche Prägravationsmaß beziehungsweise das Maß der zu niedrigen Einschätzung speziell anzugeben.

---

[30]) Irrige Einschätzung kann vorliegen, wenn a) die Summe nicht richtig gegriffen ist und b) wenn anstatt des Verfahrens nach § 11 und 12 jenes nach § 15 und 16 angewendet wurde. Beilage 565 S. 55.

[31]) Die Anwendung dieses § beschränkt sich nicht auf Fälle der Besteuerung eines Kataster-Objektes im Gegenhalte zu den Musterhäusern, sondern ist auch bei irrigen Miethangaben gegeben, insoferne die Prägravation nach § 25 lit. b gegeben ist. A.-B. Beil. 565 pag. 55.

§ 28.

Die Untersuchung und Bescheidung aller Reklamationen in Bezug auf die Miethsteuer, und zwar sowohl in formeller als in materieller Beziehung wird einem Kompromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

Dieses Kompromißgericht bildet sich:

a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde requirirt wird;[32])

b) aus zwei Taxatoren, deren einen der betreffende Hausbesitzer, den anderen aber das einschlägige Rentamt aus der Zahl der von der Gemeinde gewählten Taxatoren ernennt.

Der requirirte Obertaxator darf bei der ursprünglichen Miethserhebung in der betreffenden Gemeinde nicht betheiligt gewesen sein. Die beiden Taxatoren können aus der Zahl der bei der ursprünglichen Miethserhebung thätig gewesenen Taxatoren genommen werden.[33])

---

[32]) Der Obertaxator wird durch die Distriktspolizeibehörde nicht ernannt, sondern nur von der Finanzbehörde requirirt.

[33]) Von großem Belange für die Erzielung eines richtigen Urtheiles des Compromißgerichts wird es sein, wenn wenigstens einer der beiden Taxatoren bei der erstmaligen Einschätzung betheiligt war, weil es nur so möglich ist, die Anschauungen und der Einschätzungskommission maßgebenden Verhältnisse dem Compromißgerichte zur Kenntniß und Würdigung zu bringen. Es sind daher mehrere Taxatoren von der Gemeinde zu wählen, um hieraus das Compromißgericht bilden zu können.

§ 102 d. Grundst.-Ges. Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§ 103 d. Grundst.-Ges. Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§ 104 d. Grundst.-Ges. Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Kompromißgerichtes steht in der Regel den Distrikts-Polizeibehörden zu. Bei besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Kommissäre abzuordnen.

§ 105 d. Grundst.-Ges. Wenn das Kompromißgericht konstituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bei jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§ 106 d. Grundst.-Ges. Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§ 107 d. Grundst.-Ges. Die Kompromißschätzer sind bei Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des § 90 lit. a gebunden.

§ 108 d. Grundst.-Ges. Ergibt sich, daß ein Grundstück gegen dessen Klassifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höhern Klasse als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das

§ 29.

Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens, sowie der Reklamationskosten die §§ 102 bis 111 des Grundsteuergesetzes*) ihre ganz gleiche oder analage Anwendung.

VII. Capitel.

Von Einführung und Erhebung der Haussteuer.

§ 30.

Eine örtliche Revision der Haussteuer kann sowohl von den Betheiligten als von der Steuerbehörde beantragt werden, wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth-[34]) oder die Arealsteuer (§ 4 lit. a und b des Gesetzes) eingeführt worden ist, sich so wesentlich veränderten,[35]) daß eine dieser Gattungen an die Stelle der anderen zu treten hat.

Die Entscheidung hierüber steht der einschlägigen Regierungsfinanzkammer in kollegialer Berathung zu, welche vorher das Gutachten der Landrathsversammlung zu erholen hat. Gegen dieselbe steht den betheiligten Steuerpflichtigen, der Verwaltung der betreffenden politischen Gemeinde und dem Landrathsausschusse binnen vierzehntägiger unerstrecklicher Frist Berufung an das k. Staatsministerium der Finanzen zu. Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt an

---

Kompromißgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des im § 90 lit. a vorgeschriebenen Maßes, auszusprechen.

§ 109 d. Grundst.-Ges. Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Kompromißsprüche protokollarisch auf und eröffnet die letztern den Reklamanten.

§ 110 d. Grundst.-Ges. Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind gebührenfrei.

§ 111 d. Grundst.-Ges. Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parzellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern bloß nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parzellen, deren Reklamation als unbegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

[34]) Die Miethhaussteuer ist z. Z. in 610 Gemeinden eingeführt.

[35]) Welche Aenderungen eingetreten sein müssen, um den Uebergang von der Areal- zur Miethsteueranlage und umgekehrt herbeizuführen, bestimmt das Gesetz in § 4 Abs. a u. b. Es müssen nämlich genügende Anhaltspunkte in wirklichen Miethbeständen für die Besteuerung vorhanden sein.

---

*) Gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 (§ 8 gegenwärtigen Abdrucks) ist die in § 104 des Grundsteuergesetzes der Katasterstelle eingeräumte Befugniß, bei besonderen Veranlassungen und Umständen eigene Kommissäre abzuordnen, hier der einschlägigen Regierungsfinanzkammer übertragen.

die Gemeindeverwaltung und den Landrathsausschuß durch schriftliche Mittheilung, an die Steuerpflichtigen im Wege der in herkömmlicher Weise vollzogenen Bekanntmachung durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.

§ 31.

In Gemeinden oder Ortschaften, in welchen die Miethsteuer eingeführt ist, findet eine Revision derselben, in der XVI. Finanzperiode beginnend,[36]) statt, wenn sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von der betreffenden Gemeindevertretung (in Orten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden rechts des Rheins von der Gemeindeversammlung, in den Gemeinden der Pfalz vom Gemeinderath) oder von mindestens dem dritten Theile der Miethsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Die bezüglichen Anträge der Gemeindevertretungen oder Steuerpflichtigen sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1881 zu stellen.

Wo solche Anträge vorliegen, ist die Revision zuerst in Angriff zu nehmen und thunlichst noch vor Ablauf der XVI. Finanzperiode zu Ende zu führen.

§ 32.

Zehn Jahre nach Vollendung der in § 31 bemerkten Revision, oder, wo solche nicht eintrat, nach dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und von da ab in Abständen von zehn zu zehn Jahren findet eine periodische Revision der Miethsteuer für jene Gemeinden oder Ortschaften statt, für welche sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von mindestens dem dritten Theile der Miethsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Die bezüglichen Anträge der Steuerpflichtigen sind jederzeit in der ersten Hälfte des dem Auslaufe der Revisionsperiode vorhergehenden Jahres zu stellen.

---

[36]) Die periodische Revision der Haussteuer hat in der XVI. Fzpde., d i. 1882 und 1883, zu beginnen, umfaßt jedoch nicht alle betr. 610 Gemeinden, sondern wird nur in jenen vorgenommen, für welche es entweder die einschlägige Regierungs-Finanz-Kammer anordnet, oder für welche es von mindestens dem 3. Theile der Haussteuerpflichtigen beantragt wird. Die Regulirung der Haussteuer gehört nicht zur regelmäßigen Geschäfts-Aufgabe der Rentämter. Beil. 564 S. 50. Instruktion der Steuer-Kataster-Kommission vom 14. Mai 1847 zum Vollzuge der allgemeinen Häusersteuer-Regulirung.

[§ 33.]*)

Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Haussteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

[§ 34.]*)

Die neue Haussteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Kategorie lit. a § 4 der Regierung vorbehalten.

[§ 35.]*)

Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuer-Definitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Haussteuer-Kataster angelegt, und hiernach sodann die Haussteuer erhoben werden.

§ 36.

Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres. [37]) u. [38]).

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, nach Maßgabe der vom

---

[37]) Hiemit sind die bisher bewilligten Steuerfreijahre von 5 Jahren bei der Miethsteuer und von 10 bei der Arealsteuer aufgehoben.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf jene Neubauten, welche unter Herrschaft der alten gesetzlichen Bestimmungen vollendet wurden, (Dachstuhlerrichtung) und für welche die Freijahre bereits laufen. A. V. B. 620 S. 68. Den Neubauten sind solche innere Bauveränderungen eines Hauses gleichgestellt, wodurch die ursprüngliche Miethertragsfähigkeit eine wesentliche Aenderung erleidet, daher für dieselben nach Maßgabe der Instruktion vom 29. März 1845 eine neue Einwerthung stattzufinden hat. FzME. v. 17. Juli 1857 Ger. 30 S. 72. Vormerkungsbücher über Messungs-Anmeldungen betr. FzME. v. 11. Oktbr. 1862 Kreisbl. S. 2381 f. Oberbayern.

[38]) Der bisherige Ausgangspunkt der Freijahre, d. i. die Errichtung des Dachstuhls ist nun aufgegeben. Der Zeitpunkt der Vollendung des Neubaues ist von der Ortsbehörde zu attestiren und kann dann als gegeben erachtet werden, wenn der gänzliche oder theilweise Neubau sich der Hauptsache nach in einem Zustande befindet, welcher die Benützung zu jenen Zwecken gestattet, für die er hergestellt ist. Motive z. Hausst.-Ges. Beilage 363 S. 389.

---

*) Einführungs- und Uebergangsbestimmungen zum Gesetze vom 15. August 1828, welche nunmehr gegenstandslos sind. — Vergl. Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

Staatsministerium der Finanzen ergehenden Anordnungen über alle in ihrer Gemeinde stattgefundenen Neubauten periodische Anzeigen zu erstatten und im Betreffe der Katasterfortführung die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen.

§ 37.

Die Erhebung der Haussteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden.[39])

Die Verjährung[40]) u. [41]) rückständiger Haussteuern bemißt sich nach den Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Haussteuern erlöschen, wenn sie während dreier auf einander folgender Jahre, von dem Zahltage an gerechnet, bei der Behörde, an welche die Zahlung erfolgt ist, nicht geltend gemacht worden sind.

[§ 38.]*)

Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Haussteuer in einem Bezirke proklamirt sein wird, treten nicht nur die bisherigen Gesetze über Besteuerung der Gebäude außer Wirkung, sondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familiensteuer der nach der Verordnung vom 10. Dezember 1814 zur siebenten, achten und neun-

---

[39]) Die Häusersteuer wird in 4 Zielen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres praenumerando erhoben. FzME. v. 18. Nov. 1868 Fzbl. S. 287.

[40]) Die Häusersteuer verjährt gemäß § 32 des FzGes. v. 28. Dezbr. 1831, wenn sie während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind. — Nach dem Eintritte der Verjährung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert diesfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile. Pflichtend nnd haftend für rückständige Gefälle sind nur jene Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

[41]) Die Verjährungsfrist läuft vom Tage der Dachstuhlerrichtung nunmehr vom Zeitpunkte des gemeindlichen Attestes über Vollendung des Neubaues.

---

*) Einführungs- und Uebergangsbestimmungen zum Gesetze vom 15. August 1828, welche nunmehr gegenstandslos sind. — Vergl. Abs. 2 der den gegenwärtigen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

ten Klasse gehörigen Häuserbesitzer, Grundrentenbesitzer und Grundbesitzer auf.

§ 39.

Die in den Text des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommenen Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend, treten am **1.** Januar 1882 mit der Bestimmung in Kraft, daß die nach § 31 Abs. 2 veranlaßten Anträge schon vor dem erwähnten Einführungstermine innerhalb des dortselbst besonders bestimmten Zeitraums zu stellen sind.

Von dem gleichen Tage an sind aufgehoben:

a) das Gesetz vom 28. Dezember 1831, den § 5 des Haussteuergesetzes betreffend, soweit sich dasselbe noch in Geltung befindet; ferner das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Haussteuer betreffend,

b) das Gesetz vom 10. Januar 1856, den § 33 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

Unbehindert bleibt der Auslauf jener Steuerfreijahre, welche unter der Geltung des früheren § 37 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 bereits begonnen haben.

§ 40.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt des Königreichs verkündet werden soll.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.